

**Teilrevision „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement) - Einsetzen einer nichtständigen parlamentarischen Kommission**

Beschluss und Wahl, Direktion Präsidiales und Finanzen

**Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament**

**1. Ausgangslage**

**a) Teilrevision Abgangsreglement**

Mit der Erheblicherklärung von Punkt 1 der Motion 1401 (Grünliberale) „Senkung der Abgangsentschädigung des Gemeinderats“ hat das Parlament am 30. Juni 2014 den Gemeinderat beauftragt, eine Teilrevision des „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement)“ (im Folgenden: Abgangsreglement) zu entwerfen. Punkt 2 der Motion 1401 (deutliche Senkung der maximal beanspruchbaren Abgangsentschädigung als Stossrichtung) wurde abgelehnt, Punkt 3 der Motion 1401 (Eckpunkte der Revision als Stossrichtung) wurde als Postulat erheblich erklärt.

In der Motionsantwort hat der Gemeinderat ausgeführt, dass er sich einer Diskussion zum Abgangsreglement nicht entzieht. Obwohl die letzte Teilrevision erst einige Jahre zurückliegt, kann eine gewisse Änderung der öffentlichen Wahrnehmung zu diesem Thema festgestellt werden. Der Gemeinderat hebt in seiner Motionsantwort hervor, dass eine angemessene und für die Bürger nachvollziehbare Regelung ein wichtiges Element für die Akzeptanz der gewählten Behörden auf allen Ebenen darstellt. Zugleich betont er, dass die Zuständigkeit für die Festlegung der Abgangsentschädigung beim Parlament liegt und dass diese Entschädigung stets als Teil der gesamten Rechtsstellung des Gemeinderats zu betrachten ist. Um festlegen zu können, was eine angemessene Abgangsentschädigung beinhaltet, dränge sich ein Vergleich mit anderen Gemeinden auf. Ein detaillierter Vergleich der Hauptelemente der Könizer Abgangsregelung mit vergleichbaren Gemeinden wurde dem Parlament mit der Beantwortung des Postulats 1403 (SP) „Abgangsentschädigungen der Könizer Gemeinderäte im Vergleich mit anderen Gemeinden von ähnlicher Grösse“ an der Sitzung am 30. Juni 2014 gemeinsam mit der Motionsantwort 1401 vorgelegt.

Der Gemeinderat hat in seiner Motionsantwort aufgeführt, dass er im Falle der Erheblicherklärung von Punkt 1 der Motion dem Parlament die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission vorschlagen werde. Dies wurde im Grossteil der Stimmen im Rahmen der Parlamentsdebatte begrüsst.

Im Mai 2015 hat der Gemeinderat einen ersten Entwurf mit möglichen Stossrichtungen und Varianten zur Teilrevision des Abgangsreglements verabschiedet. Zugleich hat er entschieden, diesen Entwurf den Fraktionen des Könizer Parlaments zur Konsultation zu senden. Alle Fraktionen haben sich an der Vernehmlassung beteiligt und die Rückmeldungen eingereicht. Eine tabellarische Übersicht der wichtigsten Rückmeldungen zusammen mit der Konsultation findet sich in Beilage 1, die detaillierten Antworten aller Fraktionen sind in Beilage 2 zur Information aufgeführt.

Dem Gemeinderat möchte an dieser Stelle festzuhalten, dass mit der Konsultation in keiner Weise der Ermessens- und Entscheidungsspielraum einer zukünftigen nichtständigen Kommis-

sion eingeschränkt werden sollte. Vielmehr ging es dem Gemeinderat darum, eine breite und unbefangene politische Diskussion und eine entsprechende Abstützung sicherzustellen, nicht zuletzt wegen der persönlichen Betroffenheit der Gemeinderatsmitglieder. Zudem wollte der Gemeinderat mit der Konsultation der Fraktionen gewisse unklare Signale aus der Parlamentsdebatte und dem Parlamentsentscheid der „teilweisen“ Erheblicherklärung der Motion frühzeitig aufnehmen.

### **b) Teilrevision Art. 26 GO (Lockerung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium)**

In der Motionsantwort 1401 regte der Gemeinderat an, im Sinne einer Gesamtbetrachtung der Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder zusammen mit der Teilrevision des Abgangsreglements die jetzige Regelung zur Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums zu diskutieren.

Die Amtszeitbeschränkung für Könizer Gemeinderatsmitglieder ist gemäss Art. 26 Gemeindeordnung auf drei aufeinanderfolgende ganze Amtsdauern beschränkt. Im Vergleich mit anderen Gemeinden ist diese Regel eher restriktiv. Von den in der Postulatsantwort 1403 aufgeführten grösseren Gemeinden sieht bei Hauptämtern nur Chur eine Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre vor. Viele Gemeinden kennen überhaupt keine Amtszeitbeschränkung (Thun, Winterthur, Luzern, Frauenfeld, Fribourg, Schaffhausen, St. Gallen), andere Gemeinden eine längere maximale Amtszeit (Bern und Biel 16 Jahre).

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium in einem klar begrenzten Rahmen gelockert werden sollte. Damit soll die Möglichkeit zur Kontinuität beim Gemeindepräsidium erhöht werden, insbesondere für den Fall, dass Gemeinderatsmitglieder nach einigen Amtsjahren für das Gemeindepräsidium kandidieren. Die Anpassung soll für die Ende 2017 ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder noch nicht zur Anwendung kommen, um personenbezogene Diskussionen zu vermeiden. Die bestehende Amtszeitbeschränkung für die übrigen Gemeinderatsmitglieder soll demgegenüber nicht geändert werden.

Im vorliegenden Bericht beantragt der Gemeinderat deshalb dem Parlament, zusammen mit der Teilrevision des Abgangsreglements eine Teilrevision des Art. 26 GO im Sinne einer Lockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums zu behandeln.

## **2. Wahl einer nichtständigen Kommission und deren Aufgaben**

Für das Begutachten und das formelle Prüfen der Parlamentsvorlage zur „Teilrevision des „Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement) sowie die „Teilrevision des Art. 26 GO (Organe der Gemeinde - Wiederwählbarkeit: Lockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums)“ beantragt der Gemeinderat die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission „Teilrevision Abgangsreglement und Lockerung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium“ gemäss Art. 42 Abs. 1 Best. c und Art. 66 Gemeindeordnung.

Mit dem Einsetzen einer nichtständigen parlamentarischen Kommission soll die vorgeschlagene Revision möglichst breit abgestützt werden.

Das Parlament kann gemäss Art. 66 Gemeindeordnung (GO) für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen. Mit der Einsetzung sind Mitgliederzahl, Präsidium, besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Dauer des Auftrags festzulegen. Der Gemeinderat schlägt dem Parlament für die einzusetzende Kommission folgende Eckpunkte vor:

Mitgliederzahl:	9
Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen	Die Kommission besteht aus Parlamentsmitgliedern. Für die Zusammensetzung der Kommission ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Parlamentswahlen ergeben hat. Frauen und Männer sollen in der Kommission angemessen vertreten sein

Aufgaben	Die Kommission begutachtet und prüft die Vorlage „Teilrevision des Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ sowie die „Teilrevision des Art. 26 GO (Organe der Gemeinde - Wiederwählbarkeit: Lockerung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium)“, im Hinblick auf die Behandlung des Geschäfts im Parlament. Sie erstattet dem Parlament Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und gibt eine Abstimmungsempfehlung.
Dauer des Auftrags	Von der Einsetzung und Wahl durch das Parlament bis zur Beschlussfassung im Parlament.

### 3. Vorgehen und Termine

Der Gemeinderat geht davon aus, dass eine erste Sitzung der Kommission im Januar 2016 stattfinden wird. Diese Sitzung soll genutzt werden, um den genauen Zeitplan und die weiteren Termine festzulegen.

Wie oben ausgeführt wurde, sollte mit der Fraktionskonsultation das Ermessen der Kommission nicht eingeschränkt werden. In diesem Sinne schlägt der Gemeinderat dem Parlament für die Zusammenarbeit mit der Kommission ein 2-stufiges Verfahren vor:

1. Prüfung und Rückmeldung zu den vom Gemeinderat aufgrund der Fraktionsrückmeldungen überarbeiteten Stossrichtungen und Varianten durch die Kommission;
2. Ausarbeitung des Revisionsentwurfs zu Händen des Parlaments
  - Erster Revisionsentwurf des Gemeinderats zu Händen der Kommission, möglicherweise mit verschiedenen Varianten (auf der Grundlage der Rückmeldungen der Kommission zu den Stossrichtungen und Varianten);
  - Prüfung und Rückmeldung und mögliche Änderungs- und/oder Zusatzanträge der Kommission zum ersten Revisionsentwurf des Gemeinderats;
  - Definitiver Revisionsentwurf zu Händen des Parlaments (evtl. mit Varianten) mit Vorprüfung durch die Kommission.

Mit diesem Verfahren wird die bisherige Praxis in der Gemeinde Köniz fortgeführt, wonach die Vorschläge primär durch den Gemeinderat erarbeitet werden. Das vorgeschlagene 2-stufige Verfahren soll aber eine angemessene Einbindung und Mitwirkung der Kommission ermöglichen. In der Phase vor der Behandlung im Parlament soll die Vorlage von der Kommission begutachtet werden, mit einer Abstimmungsempfehlung z.H. des Parlaments unter Angabe des Stimmenverhältnisses (analog zu Art. 13 GPK Reglement).

Die genaue Terminplanung soll mit der Kommission an der ersten Sitzung festgelegt werden. Die Teilrevision des Art. 26 GO (Lockerung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium) ist in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, so dass hierzu - vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments - eine Volksabstimmung durchgeführt werden wird.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Parlament setzt zur Vorberatung der Teilrevision des „Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement) sowie der Teilrevision des Art. 26 GO (Organe der Gemeinde - Wiederwählbarkeit: Lockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums) eine nichtständige Kommission „Teilrevision Abgangsreglement und Lockerung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium“ gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. c und Art. 66 Gemeindeordnung ein.

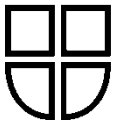
2. Die Kommission besteht aus 9 Parlamentsmitgliedern; für die Zusammensetzung ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Parlamentswahlen ergeben hat. Frauen und Männer sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.
3. Die Kommission hat folgende Aufgaben:
  - a. Begutachtung und formelle Prüfung des Parlamentsgeschäfts „Teilrevision des Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement): Parlamentsvorlage
  - b. Berichterstattung im Parlament über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Geschäfts „Teilrevision des Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement) mit Abstimmungsempfehlung unter Angabe des Stimmenverhältnisses in der Kommission.
  - c. Begutachtung und formelle Prüfung des Parlamentsgeschäfts „Teilrevision des Art. 26 GO (Organe der Gemeinde - Wiederwählbarkeit: Lockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums)“: Parlamentsvorlage und Botschaft
  - d. Berichterstattung im Parlament über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Geschäfts Teilrevision des Art. 26 GO (Organe der Gemeinde - Wiederwählbarkeit: Lockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums)“ mit Abstimmungsempfehlung unter Angabe des Stimmenverhältnisses in der Kommission.
4. Der Auftrag der nichtständigen Kommission „Teilrevision Abgangsreglement und Lockerung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium“ dauert längstens bis zur Beschlussfassung im Parlament.
5. Als Kommissionsmitglieder werden gewählt: ....
6. Als Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident wird gewählt: ....

Köniz, 28. Oktober 2015

Der Gemeinderat

#### Beilagen

- 1.) Konsultation der Fraktionen des Parlaments Köniz mit tabellarischer Übersicht der Antworten
- 2.) Konsultationsantworten der Fraktionen



Direktion Präsidiales und Finanzen  
Stabsabteilung

Pascal Arnold  
Gemeindeschreiber  
[pascal.arnold@koeniz.ch](mailto:pascal.arnold@koeniz.ch)

## **Konsultation der Fraktionen des Parlaments Köniz**

### ***Teilrevision „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats (Abgangsreglement)“: Stossrichtungen und Varianten***

**Version Gemeinderat vom 27. Mai 2015 z.H. der Fraktionen des Parlaments Köniz**

#### Beilagen:

- 1) Geltendes Abgangsreglement
- 2) Motion 1401 (Grünliberale) „Senkung der Abgangsentschädigung des Gemeinderats“, Beantwortung Gemeinderat, Beantwortung Gemeinderat
- 3) Postulat 1403 (SP) „Abgangsentschädigungen der Könizer Gemeinderäte im Vergleich mit anderen Gemeinden von ähnlicher Grösse“, Beantwortung Gemeinderat
- 4) Abgangsentschädigung: Ergänzung zur Abklärung vom 2. Mai 2014 - Vergleich mit ausgewählten Kantonen
- 5) Auszug aus dem Protokoll der Parlamentsdebatte vom 30. Juni 2014 (Traktanden 12 und 13: Postulat 1403 und Motion 1401)

## 0. Einleitung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2015 einen Entwurf der Stossrichtungen und Varianten zur Teilrevision „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats (Abgangsreglement)“ verabschiedet. Um eine breite Diskussion und eine entsprechende politische Abstützung zu gewährleisten, hat er zugleich entschieden, diese den Fraktionen des Könizer Parlaments zur Konsultation zu senden. Das vorliegende Dokument stellt die Grundlage für die Konsultation der Fraktionen dar.

## 1. Ausgangslage und Auftrag des Parlaments

Mit der Erheblicherklärung von Punkt 1 der Motion 1401 (Grünliberale) „Senkung der Abgangsentschädigung des Gemeinderats“ (Beilagen 2 und 5) hat das Parlament mit einstimmigem Beschluss am 30. Juni 2014 den Gemeinderat beauftragt, eine Teilrevision des „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement)“ (im Folgenden: Abgangsreglement) zu entwerfen. Punkt 2 der Motion 1401 (deutliche Senkung der maximal beanspruchbaren Abgangsentschädigung als Stossrichtung) wurde vom Parlament abgelehnt, Punkt 3 der Motion 1401 (Eckpunkte der Revision als Stossrichtung) wurde als Postulat erheblich erklärt.

In der Motionsantwort hat der Gemeinderat ausgeführt, dass er sich einer Diskussion zum Abgangsreglement nicht entzieht. Obwohl die letzte Teilrevision erst einige Jahre zurückliegt, kann eine gewisse Änderung der öffentlichen Wahrnehmung zu diesem Thema festgestellt werden. Der Gemeinderat hebt in seiner Motionsantwort hervor, dass eine angemessene und für die Bürger nachvollziehbare Regelung ein wichtiges Element für die Akzeptanz der gewählten Behörden auf allen Ebenen darstellt. Zugleich betont er, dass die Zuständigkeit für die Festlegung der Abgangsentschädigung beim Parlament liegt und dass diese Entschädigung stets als Teil der gesamten Rechtsstellung des Gemeinderats zu betrachten ist. Um festlegen zu können, was eine angemessene Abgangsentschädigung beinhaltet, dränge sich ein Vergleich mit anderen Gemeinden auf. Ein detaillierter Vergleich der Hauptelemente der Könizer Abgangsregelung mit vergleichbaren Gemeinden wurde dem Parlament mit der Beantwortung des Postulats 1403 (SP) „Abgangsentschädigungen der Könizer Gemeinderäte im Vergleich mit anderen Gemeinden von ähnlicher Grösse“ (Beilage 3) für die Parlamentssitzung vom 23. bzw. 30. Juni 2014 gemeinsam mit der Motionsantwort 1401 vorgelegt.

Die vom Gemeinderat - auch angesichts der persönlichen Betroffenheit der Gemeinderatsmitglieder - angeregte Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission wurde in den Voten im Parlament begrüsst. Die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission für die Revision des Abgangsreglements wird deshalb im Vorgehensvorschlag (siehe Kapitel 2) aufgenommen. Damit soll eine breite und unbefangene politische Diskussion und eine entsprechende Abstützung sichergestellt werden.

Zugleich regte der Gemeinderat in der Motionsantwort an, im Rahmen der Teilrevision des Abgangsreglements die jetzige Regelung zur Amtszeitbeschränkung (Art. 26 GO) von Gemeinderatsmitgliedern zu diskutieren.

## 2. Geplantes Vorgehen

1. Mai 2015: Festlegung der Stossrichtungen und Varianten durch den Gemeinderat
2. Juni 2015: Konsultation der Fraktionen
3. September 2015: Erneute Behandlung im Gemeinderat (nach Konsultation Fraktionen)
4. November 2015: Parlamentsantrag zur Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission
5. November 2015 - Februar 2016: Ausarbeitung Revisionsentwurf (Gemeinderat, nichtständige parlamentarische Kommission)
6. April/Mai 2016: Parlamentsbeschluss Revision Abgangsreglement und Art. 26 GO (Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium)
7. Herbst 2016: Volksabstimmung Revision Art. 26 GO (Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium)

### 3. Zusatzabklärungen

Ergänzend zur ausführlichen Darstellung der Regelungen in ähnlichen Gemeinden in der Postulatsantwort 1403 (Beilage 3) werden in Beilage 4 die Abgangsregelungen für Exekutivmitglieder in drei ausgewählten Kantonen dargestellt. Mit Glarus und Appenzell Ausserrhoden sind zwei kleinere - hinsichtlich der Einwohnerzahl mit Köniz vergleichbare - Kantone aufgeführt. Zusätzlich ist die Regelung eines grösseren Stadtkantons (Basel Stadt) dargestellt. Damit soll das „bunte Mosaik“ von bestehenden Regelungen zwecks Vergleichsmöglichkeit weiter komplettiert werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwei der drei untersuchten Kantone die Abgangsregelung als Ruhegehalt gestalten (BS für alle bis 63 Jahre, Höhe abhängig von Alter und Amtsjahren / GL mindestens 8 Amtsjahre, Höhe 48-60% des Lohns). Das Ziel ist somit eine „Alterssicherung“ mittels in der Höhe begrenzter Lohnfortzahlungen bis zum Rentenalter (BS) oder sogar bis zum Tod (GL). Das System des Ruhegehalts kennen auch verschiedene anderen Kantone (z.B. Aargau, Basel Land, Solothurn, Jura, Luzern; zum Teil wird das Ruhegehalt als Leistung der Pensionskasse ausbezahlt) sowie der Bund (für Mitglieder des Bundesrats, Bundesgerichts sowie für die Bundeskanzler). Demgegenüber sieht der Kanton Appenzell Ausserrhoden neu eine Abgangsentschädigung im Umfang einer Jahresbesoldung vor (ausbezahlt in 12 Raten). Im Kanton Bern sind die Mitglieder des Regierungsrats bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Beim Ausscheiden aus dem Amt leistet die BPK eine Kapitalabfindung oder sie richtet eine Ruhestandsrente aus. Die Art der Leistung und bei der Ruhestandsrente auch deren Höhe richten sich nach dem Alter und den Amtsjahren.

Bei der Durchsicht der verschiedenen Regelungen ist zudem aufgefallen, dass in verschiedenen Kantonen Revisionsbestrebungen in Diskussion bzw. im Gang sind (z.B. AR, BS, BL, SO, JU).

### 4. Stossrichtungen der Revision

Das jetzige Abgangsreglement vom 24. Mai 1993 (Beilage 1) wurde gestützt auf Art. 66 Ziffer 1 der alten Gemeindeordnung erlassen, welcher Art. 27 der heutigen GO entspricht. Nach Art. 27 GO richtet sich der Anspruch der Mitglieder des Gemeinderats auf eine Abgangsentschädigung nach dem entsprechenden Reglement. Das heutige Abgangsreglement wurde mehrmals teilrevidiert, die letzte grössere Teilrevision wurde im Rahmen des Projekts „köniz.fünf“ im Jahr 2008 beschlossen, nach welchem sich der Gemeinderat neu aus 5 Mitgliedern mit einem Pensum von je 80% zusammensetzt.

Die vorliegende Überprüfung und Anpassung des Reglements hat im Sinne der überwiesenen Motion 1401 zu erfolgen. Da Punkt 2 der Motion 1401 (deutliche Senkung der maximal beanspruchbaren Abgangsentschädigung als Stossrichtung) abgelehnt wurde und Punkt 3 der Motion 1401 (Eckpunkte der Revision als Stossrichtung) „nur“ als Postulat überwiesen wurde, können dem Motionstext keine klaren Stossrichtungen entnommen werden. Dennoch haben sich während der Parlamentsdebatte (Beilage 5) gewisse Grundsätze herauskristallisiert:

- Mehrheitlich wird eine moderate Revision begrüsst, welche für die Bevölkerung nachvollziehbar sein muss, zugleich wird die politische Sensibilität des Themas hervorgehoben;
- die Attraktivität des Gemeinderatsmandats muss gewährleistet sein, der Bogen darf aber nicht überspannt werden;
- tendenziell wird eine Senkung gefordert, diese ist aber mit Augenmass zu gestalten;
- ein Systemwechsel (und somit eine Totalrevision des Reglements), wie er in Punkt 3 der Motion vorgeschlagen wurde, wird abgelehnt;
- das Gesamtpaket der Rechtsstellung des Gemeinderats ist zu berücksichtigen;
- die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission wird befürwortet.

Als Fazit der parlamentarischen Diskussion lässt sich zusammenfassen, dass die heute geltende Regelung nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Die Regelung soll aber überdacht und breit diskutiert werden, anschliessend sind die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Auf der Grundlage des überwiesenen Motionsauftrags, der Voten der Parlamentsdebatte sowie der oben aufgeführten Zusatzabklärungen schlägt der Gemeinderat folgende Stossrichtungen vor:

#### **4.1 Stossrichtung 1: Keine Systemänderung (Teilrevision)**

Das jetzige System der Abgangsregelung wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, eine Systemänderung wird deshalb abgelehnt. Demzufolge soll die Revision des Abgangsreglements als Teilrevision ausgestaltet werden. Grundsätzliche Änderungen wie z.B. die Einführung einer Kapitalabfindung werden dabei nicht geprüft. Änderungen sollen nur vorgenommen werden, soweit dafür überzeugende Gründe vorliegen.

Mögliche Anpassungen sollen jeweils unter Berücksichtigung der gesamten Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder beurteilt werden, auf eine Überprüfung von anderen Reglementen (z.B. Behördenreglement) wird aber im Rahmen der Revision verzichtet.

#### **4.2 Stossrichtung 2: Senkung der Abgangsentschädigung**

Wie in der Motion verlangt, soll die Teilrevision des Abgangsreglements in der Tendenz zu einer Senkung der Abgangsentschädigung führen. Wie stark und in welcher Form diese Senkung ausgestaltet wird, wird zu diskutieren und schliesslich vom Parlament zu entscheiden sein. Die hier aufgeführten Stossrichtungen und Variantenvorschläge sollen als Grundlage für diese Diskussion dienen.

#### **4.3 Stossrichtung 3: Planungssicherheit und Gewährleistung der Attraktivität des Gemeinderatsmandats als Hauptziele der Abgangsregelung**

Wie in der Motion ausgeführt wird, soll die Abgangsregelung eine gewisse Planungssicherheit in dem Sinn gewährleisten, dass nicht kalkulierbare Risiken (insbesondere im Fall einer Nichtwiederwahl) abgedeckt werden. Zugleich soll die Abgangsregelung dazu beitragen, dass Kandidierende und Gewählte ihre berufliche Karriere und ihr Einkommen nach dem Ausscheiden aus dem Amt grob planen können.

Die Abgangsregelung soll – als Teil der gesamten Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder – auch die Attraktivität des Gemeinderatsmandats gewährleisten. Die Regelung soll deshalb so ausgestaltet werden, dass sie Interessierte von einer Kandidatur nicht abhält. Als Kriterium dafür, was als in diesem Sinn „attraktive“ Regelung gelten kann, soll der Vergleich mit ähnlichen Gemeinden dienen.

Die aufgeführten Hauptziele sollen für alle Altersgruppen zutreffen, wobei die Gewichtung je nach Lebensalter/-abschnitt unterschiedlich sein kann. So kann z.B. davon ausgegangen werden, dass ausscheidende jüngere Amtsträger mit kurzer Amtsdauer schneller eine neue Beschäftigung finden als ältere und langjährige Gemeinderatsmitglieder.

#### **4.4 Stossrichtung 4: Ausgewogenheit und Nachvollziehbarkeit**

Wie in Stossrichtung 3 dargelegt, soll die Abgangsregelung einerseits die Attraktivität des Gemeinderatsmandats gewährleisten. Damit soll sichergestellt werden, dass sich ausreichend qualifizierte Personen für das Amt interessieren und bewerben. Andererseits darf die Regelung auch keinen unerwünschten finanziellen Anreiz schaffen. Das Ermessensspektrum, was eine in diesem Sinn ausgewogene Regelung darstellt, ist dabei gross. Als Hauptkriterien für die Beurteilung der Ausgewogenheit sollen dabei folgende Kriterien herangezogen werden

- Die Regelung muss beim Gesetzgeber (d.h. im Parlament) breit abgestützt sein.
- Die Regelung muss für die Bevölkerung nachvollziehbar sein.
- Die Regelung muss dem Vergleich zu anderen ähnlichen Gemeinden standhalten.



#### **4.5 Stossrichtung 5: Ausrichtung auf den Normalfall**

Die Regelung soll sich am Normalfall orientieren. Einzelfälle oder Extremfälle sollen nicht den Ausschlag für oder gegen eine Änderung geben. Wie der Vergleich mit anderen Gemeinden im Rahmen der Beantwortung des Postulats 1403 gezeigt hat, kann jede noch so differenzierte und durchdachte Regelung im Einzelfall zu Diskussionen führen, ob diese für den spezifischen Einzelfall verhältnismässig und nachvollziehbar ist. Besonderen Umständen könnte im Einzelfall durch eine Härtefallregelung, wie sie das Abgangsreglement bereits heute vorsieht, Rechnung getragen werden.

#### **4.6 Stossrichtung 6: Linearer fein abgestufter Leistungsverlauf**

Der Leistungsverlauf der Abgangsentschädigung soll möglichst fein abgestuft und linear gestaltet werden. Damit soll verhindert werden, dass vorzeitige Rücktritte oder der Entscheid für oder gegen eine Neukandidatur in erster Linie das Ergebnis finanzieller Überlegungen sind. Sachlich nicht begründbare Leistungssprünge, z.B. ab einem bestimmten Lebensalter oder einer bestimmten Amtszeit, sind deshalb zu vermeiden.

#### **4.7 Stossrichtung 7: Bereinigung von bestehenden Unklarheiten**

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision sollen bestehende Unklarheiten im Reglement bereinigt und nötige Anpassungen – insbesondere im Zusammenhang mit den im Rahmen des geplanten Primatwechsels vorgesehenen Anpassungen der Rechtsgrundlagen für die Pensionskasse – vorgenommen werden. So soll beispielsweise der Begriff „bis zum Erreichen des Rentenalters gemäss Vorsorgeverordnung der Pensionskasse“ in Art. 2 Absatz 1 Abgangsreglement geklärt werden. Auch der Genehmigungs-Anmerkung der Gemeindedirektion von 1993 zum Verhältnis zwischen Art. 7 Abs.1 und Art. 11 Absatz 1 ist im Rahmen der Teilrevision Rechnung zu tragen.

#### **4.8 Stossrichtung 8: Übergangsregelungen**

Für die Teilrevision muss voraussichtlich eine neue Übergangsregelung ausgearbeitet werden. Insbesondere ist eine Regelung für die Ende 2017 ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder aufzustellen. Zudem sind die Auswirkungen der Revision für bereits ausgeschiedene Mitglieder, die eine Abgangsentschädigung beziehen, zu klären. Allenfalls ist eine Unterscheidung zwischen 2018 neugewählten und 2018 wiedergewählten Gemeinderatsmitgliedern zu diskutieren.

#### **4.9 Stossrichtung 9: Lockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums**

Parallel zur Teilrevision des Abgangsreglements soll die Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium (Art. 26 Gemeindeordnung) gelockert werden. Damit soll die Möglichkeit zur Kontinuität beim Gemeindepräsidium erhöht werden, insbesondere für den Fall, dass Gemeinderatsmitglieder nach einigen Amtsjahren für das Gemeindepräsidium kandidieren. Die Anpassung soll aber für die Ende 2017 ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder noch nicht zur Anwendung kommen.

Die bestehende Amtszeitbeschränkung für die übrigen Gemeinderatsmitglieder soll demgegenüber nicht geändert werden.

## 5. Darstellung und Beurteilung der einzelnen Elemente der geltenden Abgangsregelung

Im Folgenden werden die Hauptelemente der Könizer Abgangsregelung dargestellt.<sup>1</sup> Jedes Element wird zunächst kurz in kursiver Schrift beschrieben. Anschliessend werden Argumente für oder gegen eine Änderung aufgeführt, gefolgt von einer Beurteilung (Fazit) durch den Gemeinderat. Damit soll – ausgehend von den oben aufgeführten Stossrichtungen – ermittelt werden, ob eine Änderung beim betreffenden Element geprüft werden soll.

### 5.1 Gemeinderatpensum und monatliche Auszahlung der Entschädigung

*Alle Mitglieder des Gemeinderats 80% im Hauptamt (Art. 56 GO). Die Abgangsentschädigung wird in Form von Monatsrenten ausbezahlt.*

Argumente für eine Änderung
–
Argumente gegen eine Änderung
– Eine Änderung würde den Auftrag der Motion übersteigen.
<b>Fazit des Gemeinderats</b>
➤ Das mit „köniz.fünf“ eingeführte System hat sich bewährt. Eine Änderung im Rahmen der Revision des Abgangsreglements wird abgelehnt.

### 5.2 Amtsjahre

- a) *Die Anzahl der vollendeten Amtsjahre ist relevant für die Bestimmung der Dauer der Abgangsentschädigung (Art. 6 Abgangsreglement, Tabellen im Reglements-Anhang).*
- b) *Für eine Dauer von mehr als 6 Monaten wird die Abgangsentschädigung nur ausbezahlt, wenn das Gemeinderatsmitglied mindestens 4 Jahre im Amt war und das 40. Altersjahr erreicht hat (Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 Abgangsreglement).*

Argumente für eine Änderung
–
Argumente gegen eine Änderung
– In den meisten Gemeinden gilt die Regel „je mehr Amtsjahre, desto länger die Entschädigung“. Damit wird einerseits der Dauer der geleisteten Arbeit Rechnung getragen, zudem ist der Wiedereinstieg nach mehr Amtsjahren tendenziell schwieriger (Stossrichtung 3).
– Eine fein abgestufte lineare Regelung sollte beibehalten werden, damit vorzeitige Rücktritte oder der Entscheid für oder gegen eine Neukandidatur nicht entscheidend von finanziellen Überlegungen beeinflusst werden (Stossrichtung 6).
– Eine 4-jährige „Karenzfrist“ bei Rücktritt ist für den Normalfall (Stossrichtung 5) sinnvoll (Stichworte Leistung-Gegenleistung, Wählerauftrag für 4 Jahre, Kontinuität, leichter Wiedereinstieg). Im Einzelfall kann in begründeten Fällen die Härtefallregelung angewandt werden.
<b>Fazit des Gemeinderats</b>
➤ Eine Änderung wird abgelehnt.

<sup>1</sup> Die Darstellung entspricht weitgehend der Darstellung beim Vergleich mit anderen Gemeinden in der Beantwortung des Postulats 1403.

### 5.3 Lebensalter

- a) Die vollendeten Altersjahre sind relevant für die Bestimmung der Dauer der Abgangsentschädigung (Art. 6 Abgangsreglement, Tabellen im Reglements-Anhang).
- b) Ist das Gemeinderatsmitglied bei Ausscheiden aus dem Amt unter 40 Jahre alt, wird bei Nichtwiederwahl eine Abgangsentschädigung für 6 Monate ausgerichtet (Art. 7 Abgangsreglement), beim Rücktritt besteht hingegen kein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung (vgl. oben Ziff. 6.2).
- c) Bis zum Lebensalter 55/57 nimmt die Dauer der Abgangsentschädigung in der Regel zu, ab dem Lebensalter 57 nimmt sie in der Regel wieder ab (Tabellen im Reglements-Anhang).

Argumente für eine Änderung –
Argumente gegen eine Änderung – Das System „je älter desto höher/länger die Entschädigung“ wird auch in vielen Gemeinden angewandt. – Der Wiedereinstieg in das Erwerbsleben ist für jüngere Personen tendenziell einfacher (Stossrichtung 3). Zudem kann gerade für jüngere Personen die Gemeinderatsbesoldung im Arbeitsmarkt als attraktiv bezeichnet werden. Das mögliche Ausbleiben einer Abgangsentschädigung wird deshalb jüngere Personen kaum aus finanziellen Gründen von einer Kandidatur abhalten. In einem besonders störenden Fall könnte die Härtefallregelung angewandt werden. – Das jetzige System der Zunahme der Dauer der Entschädigung bis zum Alter 55/57 und Abnahme der Dauer ab dem Alter 57 ist im Hinblick auf eine Verknüpfung mit dem Erreichen des voraussichtlichen Pensionsalters sinnvoll.
<b>Fazit des Gemeinderats</b> ➤ Eine Änderung wird abgelehnt. ➤ Die Frage der Verknüpfung mit dem voraussichtlichen Pensionsalter soll im Rahmen der Revision geprüft werden.

### 5.4 Dauer der Abgangsentschädigung

*Minimum 6 Monate, Maximum 96 Monate; die Dauer richtet sich nach vollendeten Amts- und Altersjahren (Art. 2, Art. 6-9 Abgangsreglement, Tabellen im Reglements-Anhang).*

Argumente für eine Änderung – Eine Senkung der Entschädigung (Stossrichtung 2) ohne Systemänderung (Stossrichtung 1) mit gleichzeitig abgestuftem und linearem Leistungsverlauf (Stossrichtung 6) lässt sich am besten mittels Senkung der Dauer und/oder der Höhe der Abgangsentschädigung realisieren.
Argumente gegen eine Änderung – Das derzeitige System ist linear und fein abgestuft, Anpassungen könnten zu unerwünschten Leistungssprüngen führen (Stossrichtung 6). – Die meisten Gemeinden kennen wie Köniz eine Minimal- und Maximaldauer. Im Vergleich liegt Köniz in etwa im vorderen Mittelfeld (Stossrichtung 4).
Weitere Bemerkungen – Grössere Leistungssprünge sollten vermieden werden, damit kein unerwünschter positiver oder negativer Anreiz für oder gegen einen Rücktritt/eine Neukandidatur geschaffen wird.
<b>Fazit des Gemeinderats</b> ➤ Eine Änderung soll im Einklang mit den Stossrichtungen geprüft werden.

## 5.5 Höhe der Abgangsentschädigung

*Bei Nichtwiederwahl während 6 Monaten 80% und anschliessend 55% der letzten Besoldung (Art. 7 Abgangsreglement); bei Rücktritt 55% der letzten Besoldung (Art. 8 Abgangsreglement).*

<p>Argumente für eine Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Senkung der Entschädigung (Stossrichtung 2) ohne Systemänderung (Stossrichtung 1) mit gleichzeitigem abgestuftem und linearem Leistungsverlauf (Stossrichtung 6) lässt sich am besten mittels Senkung der Dauer und/oder der Höhe der Abgangsentschädigung realisieren.</li> </ul>
<p>Argumente gegen eine Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In vielen Gemeinden definiert ein minimaler und maximaler Prozentsatz des letzten Lohns die Abgangsentschädigungshöhe. Dieser variiert zwischen 20% und 100% des letzten Lohns. Im Vergleich liegt Köniz in etwa im vorderen Mittelfeld (Stossrichtung 4).</li> </ul>
<p>Weitere Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Reduktion der Höhe könnte zudem mittels Anpassung des Art. 11 Abgangsreglement (Reduktion der Entschädigung aufgrund Anrechnung von anderweitigem Einkommen) erreicht werden.</li> </ul>
<p><b>Fazit des Gemeinderats</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Eine Änderung soll im Einklang mit den Stossrichtungen geprüft werden.</li> <li>➤ Allenfalls ist eine Kombination mit einer Anpassung von Art. 11 (Reduktion der Entschädigung aufgrund Anrechnung von anderweitigem Einkommen) zu prüfen.</li> </ul>

## 5.6 Unterscheidung nach Rücktrittsgrund

*Das Reglement unterscheidet zwischen Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl (Art. 7 Abgangsreglement) und Abgangsentschädigung bei Rücktritt (freiwillig oder wegen Amtszeitbeschränkung; vgl. Art. 8 Abgangsreglement); die Nichtnominierung durch die eigene Partei ist einer Nichtwiederwahl gleichgestellt (Art. 1 Abs. 2 Abgangsreglement).*

<p>Argumente für eine Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Könizer Regelung, nach welcher bei einer Nichtwiederwahl der Anspruch tendenziell höher ist als bei Rücktritt/Amtszeitbeschränkung, entspricht einer verbreiteten Lösung. Was aber im konkreten Fall ausgewogen und nachvollziehbar ist (Stossrichtung 4), steht nicht zum Vornherein fest. Es kann durchaus auch argumentiert werden, das Stimmvolk gebe mit einer Nichtwiederwahl ein Misstrauensvotum ab, welches nicht durch eine höhere Abgangsentschädigung „belohnt“ werden sollte. Die Abwägung der verschiedenen Argumente sollte vom Parlament als Gesetzgeber vorgenommen werden.</li> </ul>
<p>Argumente gegen eine Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsprechend dem Grundsatz der Planungssicherheit (Stossrichtung 3) soll vor allem das nicht kalkulierbare Risiko der Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung angemessen abgedeckt werden. Demgegenüber ist der Rücktritt aus freien Stücken oder aufgrund der Amtszeitbeschränkung (vgl. Art. 8 Abgangsreglement) voraussehbar und damit kalkulierbar, was für eine weniger weitgehende Entschädigung in diesen Fällen spricht.</li> <li>- Dementsprechend ist der Grund für das Ausscheiden in vielen Gemeinden ein Kriterium zur Bestimmung der Art, Höhe und/oder Dauer der Abgangsentschädigung.</li> </ul>
<p>Weitere Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Umständen könnte auch eine grössere und/oder noch differenziertere Unterscheidung zwischen Nichtwiederwahl, Nichtnominierung und Rücktritt für die Bemessung der Abgangsentschädigung geprüft werden.</li> </ul>

**Fazit des Gemeinderats**

- Eine Änderung soll im Einklang mit den Stossrichtungen geprüft werden.

**5.7 Anrechnung von anderweitigem Einkommen**

*Bei anderweitigem Einkommen (inklusive Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen und Vermögensertrag) wird die Abgangsentschädigung soweit gekürzt, dass das gesamte Bruttoeinkommen unter Einbezug der Abgangsentschädigung höchstens die jeweils geltende Gemeinderatsbesoldung erreicht (Art. 11 Abgangsreglement).*

**Argumente für eine Änderung**

- Wie unter Ziff. 6.5 erwähnt, könnte eine Senkung der Abgangsentschädigung (Stossrichtung 2) auch mittels einer Anpassung von Art. 11 erreicht werden. Ohne Systemänderung (Stossrichtung 1) wäre dies am einfachsten mit einer Anpassung des Gesamtbetrags (heute die gesamte jeweils geltende Gemeinderatsbesoldung) zu realisieren.
- Die Planungssicherheit und die Attraktivität des Gemeinderatsmandats (Stossrichtung 3) wären auch gewährleistet, wenn der Betrag reduziert würde, ohne dass das gesamte Bruttoeinkommen der jeweils geltenden Gemeinderatsbesoldung erreicht ist. Eine Reduktion würde auch der Stossrichtung 4 (Ausgewogenheit und Nachvollziehbarkeit) nicht grundsätzlich widersprechen. Eine Regelung in dieser Richtung kennt die Stadt Biel, welche eine Anrechnung auf max. 70% bzw. 80% des letzten Monatsgehalts vorsieht.

**Argumente gegen eine Änderung**

- Die meisten Gemeinden sehen bei wiederholten regelmässigen Auszahlungen eine Anrechnung von anderen Einnahmen/Einkommen vor. An diesem Grundsatz sollte festgehalten werden.
- Eine strengere Regelung könnte einen unerwünschten negativen Anreiz in dem Sinn schaffen, dass die betroffene Person während der Ausrichtungsdauer der Abgangsentschädigung auf ein mögliches anderweitiges Einkommen verzichtet.

**Fazit des Gemeinderats**

- Eine Änderung soll im Einklang mit den Stossrichtungen geprüft werden.

**6. Beseitigung von bestehenden Unklarheiten****6.1 Artikel 2 Absatz 1 Abgangsreglement**

Bei der Revision von Artikel 2 Absatz 1 Abgangsreglement ist – soweit ersichtlich – nicht das geschrieben worden, was gemeint war: Nach dem Bericht des Gemeinderats vom März 1997 war die Idee, dass der Anspruch auf Abgangsentschädigung dann untergehen sollte, wenn entweder das 65. Altersjahr oder der volle Rentenanspruch gemäss Reglement der Pensionskasse (damals ab 63. Altersjahr möglich) erreicht wird. Auch nach der momentan noch geltenden Vorsorgeverordnung der Pensionskasse – auf die im geltenden Artikel 2 Absatz 1 Abgangsreglement nun verwiesen wird – ist eine volle Altersrente frühestens mit 63 Jahren möglich.

Falls die Stimmberechtigten dem Primatwechsel der Pensionskasse zustimmen werden, wird eine volle Altersrente neu grundsätzlich erst mit 65 Jahren möglich sein. Unter Berücksichtigung der hinter Artikel 2 Absatz 1 Abgangsreglement stehenden Absicht (Untergang des Anspruchs auf Abgangsentschädigung entweder bei Erreichen des 65. Altersjahrs oder des vollen Rentenanspruchs) kann dieser differenzierte Verweis - sofern das Stimmvolk der Vorlage Primatwechsel Pensionskasse am 14. Juni 2015 zustimmt - vereinfacht werden. Artikel 2 Absatz 1 Abgangsreglement könnte beispielsweise neu festlegen, dass der Anspruch auf Abgangsentschädigung längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Artikel 9 des Reglements über die Pensionskasse dauert.

## 6.2 Verhältnis von Artikel 7 Absatz 1 zu Artikel 11 Absatz 1

Die damalige Direktion der Gemeinden des Kantons Bern hat 1993 bei der Genehmigung eine Genehmigungsanmerkung angefügt. Nach der Auslegung der Direktion geht im Widerspruchsfall Art. 7 Abs. 1 Abgangsreglement als spezielle Norm dem Art. 11 Abs. 1 Abgangsreglement vor. Diese Unklarheit soll im Rahmen der Revision mit einer ausdrücklichen klaren Regelung im Abgangsreglement behoben werden: In Zukunft soll Art. 11 Absatz 1 in allen Fällen angewandt werden.

## 6.3 Weitere Bereinigungen

Zu einem späteren Zeitpunkt der Revision sind zusätzlich kleine Bereinigungen vorzunehmen. Denkbar sind Begriffsklärungen und kleinere Anpassungen, die sich bei der Umsetzung der bisherigen Regeln in der Praxis als kompliziert oder unklar erwiesen haben.

## 7. Übergangsregelung

Die geltende Übergangsbestimmung (Art. 14) sieht für ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder die Besitzstandwahrung vor; für die anderen Mitglieder gilt eine Sonderregelung, welche primär aufgrund der Systemänderung von nebenamtlichen zu vollamtlichen Mitgliedern eingeführt wurde. Für die nun vorgesehene Revision sind folgende Übergangsbestimmungen als Optionen möglich:

### 7.1 Ausgeschiedene Mitglieder mit Anspruchsberechtigung

Für ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder, die zur Zeit des Inkrafttretens der geplanten Revision Anspruch auf eine Abgangsentschädigung haben, sollten keine Änderungen vorgenommen werden (Besitzstand). Eine Anpassung von laufenden Abgangsentschädigungsleistungen erscheint nicht verhältnismässig und würde gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und wohl auch gegen das Rückwirkungsverbot verstossen. Der Besitzstand für ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder ist bereits in der jetzigen Abgangsregelung vorgesehen (Artikel 14 Absatz 1).

### 7.2 Gemeinderatsmitglieder, die nach Inkrafttreten der Revision, aber vor dem 1.1.2018 aus dem Amt ausscheiden

Für Gemeinderatsmitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Revision bis Ende der Amtsperiode (31. Dezember 2017) aus dem Amt ausscheiden, sind folgende Varianten denkbar:

- a) Besitzstandwahrung, d.h. die neue Regelung wird nicht angewandt (Anspruch gemäss jetzigem Reglement). Für die Besitzstandwahrung spricht die Planungssicherheit (Stossrichtung 3). Es ist davon auszugehen, dass bald aus dem Amt ausscheidende Mitglieder bei der weiteren Planung der beruflichen Karriere die jetzige Regelung mitberücksichtigt haben und anderenfalls quasi die „Regeln während dem Spiel ändern“ würden.
- b) Die neue Regelung wird sofort angewandt (Anspruch gemäss neuer Regelung). Für diese Variante spricht das Argument, dass die zukünftige Abgangsentschädigung der jetzigen Gemeinderatsmitglieder wohl einer der Gründe für die Einreichung und Erheblicherklärung der Motion waren. Rechtlich wäre dies nicht völlig unproblematisch, aber wohl möglich. Ob es auch angemessen wäre, muss das Parlament als Gesetzgeber beurteilen.
- c) Anspruch gemäss einer speziellen Übergangsbestimmung. Der Anspruch wird, wie nach Variante b), ebenfalls gesenkt (vgl. Stossrichtung 2), aber während einer bestimmten Übergangszeit in einem geringeren Ausmass als nach der neuen Regelung.

Aufgrund der persönlichen Betroffenheit der Mehrheit der jetzigen Gemeinderatsmitglieder wird zum jetzigen Zeitpunkt auf einen konkreten Variantenvorschlag verzichtet.

Bemerkung: Im Falle einer starken Reduktion der Entschädigung mit einer Systemänderung müsste die Übergangsregelung unter dem Aspekt des Grundsatzes von Treu und Glauben unter Umständen anders als im Fall einer Neuregelung im Sinn der vorstehenden Stossrichtungen beurteilt werden, da dies für die jetzigen Amtsträger eine massive Änderung der bei Kandidatur und Amtsantritt der laufenden Legislatur geltenden Regelung darstellen würde.

### **7.3 Nach Inkrafttreten der Revision gewählte oder wiedergewählte Mitglieder**

Für Personen, welche nach Inkrafttreten der Revision in den Gemeinderat gewählt oder wiedergewählt werden, soll die neue Regelung vollumfänglich zur Anwendung gelangen. Allenfalls kann eine spezielle Übergangsregelung für nach Inkrafttreten der Revision wiedergewählte Mitglieder erarbeitet werden. Dies kann damit begründet werden, dass diese Personen bei ihrer erstmaligen Kandidatur und ihrem Amtsantritt von den heute geltenden Regeln ausgegangen sind.

## **8. Weitere Bestimmungen**

Die Ausnahmeregelung in Härtefällen (Art. 12) soll beibehalten werden. Obwohl diese Bestimmung bisher noch nie zur Anwendung gelangte, sind Einzelfälle denkbar, bei denen die Höhe der Abgangsentschädigung (welche sich am Normalfall orientiert, Stossrichtung 5), abweichend zum Reglement höher festgelegt werden sollte. Dies erlaubt es, die neue Regelung als solche einfacher auszugestalten, weil sie nicht bereits jeder theoretisch denkbaren Konstellation Rechnung tragen muss.

## **9. Revision der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums (Art. 26 GO)**

Die Amtszeitbeschränkung für Könizer Gemeinderatsmitglieder ist gemäss Art. 26 Gemeindeordnung auf drei aufeinanderfolgende ganze Amtsdauern beschränkt. Im Vergleich mit anderen Gemeinden ist diese Regel eher restriktiv. Von den in der Postulatsantwort 1403 aufgeführten grösseren Gemeinden sieht bei Hauptämtern nur Chur eine Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre vor. Viele Gemeinden kennen überhaupt keine Amtszeitbeschränkung (Thun, Winterthur, Luzern, Frauenfeld, Fribourg, Schaffhausen, St. Gallen), andere Gemeinden eine längere maximale Amtszeit (Bern und Biel 16 Jahre).

Parallel zur Revision des Abgangsreglements schlägt der Gemeinderat deshalb eine Revision des Art. 26 GO vor, im Sinne einer moderaten Lockerung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium. Ziel dieser Revision ist es, die Kontinuität für das Amt des Gemeindepräsidiums in einem klar begrenzten Rahmen zu erhöhen. Eine längere Amtszeit soll (nur) dann möglich sein, wenn ein Gemeinderatsmitglied nach zwei vollen Amtsdauern als Gemeinderat für das Gemeindepräsidium gewählt wird.

Der Gemeinderat schlägt deshalb (sinngemäss) folgende Revision des Artikel 26 GO vor:

- a) Grundsätzliche Amtszeitbeschränkung auf drei ganze Amtsdauern für alle Gemeinderatsmitglieder;
- b) Neu: Ausnahmeregelung für den Fall, dass ein Mitglied nach zwei Amtsdauern als Gemeinderat ins Gemeindepräsidium gewählt wird. In diesem Fall wird das Gemeindepräsidium auf zwei aufeinanderfolgende volle Amtsdauern beschränkt (zusätzlich zu den zwei vollen Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied).

Um personenbezogene Diskussionen zu vermeiden, soll die vorgeschlagene Revision des Art. 26 GO für die bis Ende 2017 ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder nicht mehr gelten. Somit wird die Regelung für das jetzige Gemeindepräsidium und für aufgrund von Amtszeitbeschränkung auf Ende 2017 ausscheidende Gemeinderatsmitglieder nicht zur Anwendung gelangen. Dies kann entweder mittels Übergangsregelung oder mittels Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Revision (nach Beginn der neuen Legislatur, also auf frühestens 1. Januar 2018) erreicht werden.

## 10. Revision: Drei Varianten als Vorschlag

Auf der Grundlage der vorhergehenden Ausführungen werden im Folgenden drei Varianten der Revision aufgeführt

Variante 1: Senkung der Höhe

Variante 2: Senkung der Dauer

Variante 3: Kombination Senkung der Dauer und Höhe (mit Untervarianten 3.1 und 3.2)

Eine detaillierte Ausarbeitung der vorgeschlagenen Varianten (inklusive Ausarbeitung der Tabellen im Anhang des Abgangsreglements) wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. In einem ersten Schritt geht es nun darum, die *allgemeine Richtung und den Rahmen* für die Revision festzulegen.

### Variante 1: Senkung der Höhe

#### Hauptelement der Revision

- Reduktion der *Höhe* der Abgangsentschädigung von bisher 55% des bisherigen Lohns auf neu 45% des bisherigen Lohns.

#### Bemerkungen

- Hauptwirkung ist eine lineare Reduktion der Höhe des Abgangsentschädigungsbetrags um insgesamt 18% (von 55% auf neu 45% des bisherigen Lohns).
- Das System als solches wird mit dieser Revision nicht geändert.

### Variante 2: Senkung der Dauer

#### Hauptelement der Revision

- Reduktion der *Dauer* der Abgangsentschädigung um 25% der bisherigen Regelung.

#### Bemerkungen

- Hauptwirkung ist eine lineare Reduktion der Dauer der jetzigen Abgangsentschädigung um 25%.
- Das System als solches wird mit dieser Revision nicht geändert. Hingegen würde eine lineare Reduktion der Dauer für alle Altersgruppen die systematische Verknüpfung mit dem Pensionsalter aufgeben.

### Variante 3: Kombination Senkung der Dauer und Höhe

#### Hauptelemente der Revision

- Kombination der Reduktion der Höhe mit der Reduktion der Dauer der Abgangsentschädigung

#### Variante 3.1

- Lineare Senkung der *Dauer* (um 25%), verbunden mit einer linearen Senkung der *Höhe* (von 55% auf neu 45% des bisherigen Lohns) der Abgangsentschädigung

#### Variante 3.2

- Unterscheidung zwischen der Altersgruppe vor und nach 57 Jahren:
  - a) bis vollendetem 57. Altersjahr: lineare Reduktion der *Dauer* der Abgangsentschädigung um 35% (Höhe der Abgangsentschädigung bleibt wie bisher bei 55%);



- b) ab vollendetem 57. Altersjahr: Reduktion der *Höhe* der Abgangsentschädigung von bisher 55% auf neu 35% (Dauer der Abgangsentschädigung bleibt wie bisher)

### **Bemerkungen**

- Das System als solches wird im Grundsatz beibehalten: Die beiden Elemente, welche am einfachsten ohne Systemänderung angepasst werden können, werden geändert.
- Mit der Untervariante 3.2 (Unterscheidung zwischen Altersgruppen) soll zusätzlich der Verknüpfung mit dem Erreichen des Pensionsalters Rechnung getragen werden. Das jetzige System ist ab 55-57 Jahren so berechnet, dass die Abgangsentschädigung im Maximum bis zum voraussichtlichen Pensionsalter reicht. Somit ist die Verknüpfung neu ab dem vollendeten 57. Altersjahr gegeben (bei einer maximalen Anspruchsdauer von 96 Monaten, d.h. 8 Jahren). Eine lineare Reduktion der Dauer für alle Altersgruppen (Variante 3.1) würde diese Verknüpfung mit dem voraussichtlichen Pensionsalter aufgeben.<sup>2</sup>  
Aus diesem Grund soll nach der Untervariante 3.2 zwischen 2 Altersgruppen unterschieden werden (vor und nach vollendetem 57. Altersjahr). Der „Systemwechsel“ ab 57 in der Variante 3.2. (Reduktion der Höhe von 55% auf 35%) wird mit einer höheren Anspruchsdauer ab 57 Jahren kompensiert. Damit soll ein unerwünschter positiver oder negativer Anreiz aufgrund einer sprunghaften Änderung der Abgangsentschädigung für oder gegen einen Rücktritt/eine Neukandidatur verhindert werden. Auch andere Gemeinden (z.B. Langenthal, Winterthur, Schaffhausen) kennen ein System, nach welchem die Bemessung der Abgangsentschädigung ab dem Alter Mitte 50 ändert. Der Grund liegt wohl auch in diesen Fällen in der Verknüpfung der maximalen Anspruchsberechtigung mit dem voraussichtlichen Pensionsalter.

## **11. Untervarianten und Kombinationen**

Innerhalb der drei vorgeschlagenen Varianten sind verschiedenen Kombinationen und Untervarianten denkbar. So könnte z.B. jede der Varianten 1-3 mit der *Änderung von Art. 11 (Reduktion der Entschädigung aufgrund einer Änderung bei der Aufrechnung des anrechenbaren Einkommens)* kombiniert werden. Des Weiteren können grössere und/oder zusätzliche *Unterscheidungen je nach Rücktrittsgrund* kombiniert mit einer der drei aufgeführten Varianten vorgenommen werden.

Auch die in den Varianten 1-3 aufgeführten *Prozentzahlen* (z.B. Variante 1 Reduktion der Höhe von 55% auf 45%, Variante 2 Reduktion der Dauer um 25%) können im weiteren Revisionsprozess noch vertieft diskutiert und allenfalls angepasst werden.

<sup>2</sup> Eine direkte Verknüpfung mit der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Köniz ist nicht gegeben, da das Könizer PK-Reglement und die Vorsorgeverordnung (bisher: Art.12 PK, neu bei Annahme der Volksabstimmung ab. 1.1. 2016 Art. 25 PK Reglement; Art. 38 bisher, neu bei Annahme der Volksabstimmung ab 2016 Art. 1.8 Abs. 5 Vorsorgeverordnung) vorsieht, dass ausgeschiedene GR Mitglieder nur während maximal 2 Jahren in der PK bleiben können (nach neuer Vorsorgeverordnung erst ab 50 Altersjahren).

*Teilrevision „Reglement über die Gewährung einer Abgangentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement): Stossrichtungen und Varianten*

**Übersichtstabelle Antworten Konsultation der Fraktionen des Parlaments Köniz**

Fraktion	Stossrichtungen	Varianten	Übergangsbestimmungen	Amtszeitbeschränkung GP	Allgemein/Weiteres
<b>BDP</b> Kommissions-spielraum darf durch Konsultation nicht eingeschränkt werden Deutliche Senkung muss auch möglich sein	<ul style="list-style-type: none"> <li>SR1: Entscheid, ob Teil- oder Totalrevision muss offengehalten werden</li> <li>SR 2: Deutliche Senkung muss auch möglich sein</li> <li>SR3: AGE darf nicht Hauptteil der Attraktivität ausmachen</li> <li>SR4: Kommission muss Kriterien definieren, Vergleich mit anderen Gemeinwesen und Branchen</li> <li>SR5&amp;6&amp;8: muss von der Kommission diskutiert werden</li> <li>SR7: ok</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alleinige Kompetenz der Kommission</li> <li>Höhe/Dauer scheint plausibel, evtl. noch andere Elemente</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kommission muss entscheiden</li> <li>V.a. für 2017 ausschheidende GRMitglieder nötig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teil des AGE-Pakets?</li> <li>Materiell diskutabel, bedarf aber vertiefter Diskussion in der Kommission</li> <li>Detailliertere Auslegeordnung nötig (z.B. was passiert bei Nachwahl im letzten Amtsjahr als GP?)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Was passiert mit den Stellungnahmen der Fraktionen?</li> <li>Nutzen der Konsultation wird in Frage gestellt (systemfremd, darf kein Präjudiz für die Kommission sein)</li> </ul>
<b>FDP, die Liberalen</b> Sieht keinen Änderungsbedarf, wehrt sich aber nicht gegen eine Überprüfung mit Augenmass „Deutliche Senkung“ (Motion Punkt 2) wurde abgelehnt, Punkt 3 ist nur ein Prüf-Auftrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>SR1: Keine Totalrevision, keine Systemänderung</li> <li>SR2: Überprüfung mit Augenmass, nur moderate Änderung, wenn überhaupt</li> <li>SR3: Attraktivität muss gewährleistet bleiben</li> <li>SR4: nur revidieren, was effektiv Sinn macht, Punkt 2 (deutliche Senkung) wurde abgelehnt</li> <li>SR5&amp;6: ok</li> <li>SR7: ok, insbesondere PK Primatwechsel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur moderate Kürzungen (wenn überhaupt)</li> <li>Nur eine Senkung der Dauer (nicht der Höhe), wenn überhaupt</li> <li>Gegenüber einer Kombination Höhe/Dauer ist die FDP sehr kritisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zwingend notwendig, insbesondere für 2017 ausschheidende GR Mitglieder:</li> <li>Bevorzugte Variante: Besitzstandswahrung</li> <li>Für 2018 wiedergewählte eher nicht sinnvoll</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Handlungsbedarf (bereits 8 Jahre als GR erreicht Einsteig ins GP signifikant)</li> <li>Für 2018 wiedergewählte eher nicht sinnvoll</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Parlamentarische Kommission nach Fraktions-Konsultation noch nötig? Alternative: als „gewichtige Vorläufe“ direkt im Parlament behandeln</li> <li>PK Primatwechsel Auswirkungen prüfen</li> <li>Betonung dass „deutliche Senkung“ (Punkt 2 der Motion) abgelehnt wurde, Punkt 3 ist nur ein Prüf-Auftrag und gibt keine verbindlichen Vorgaben</li> </ul>
<b>SP</b> Stossrichtungen sind nachvollziehbar und massvoll Kommissions-spielraum darf durch Konsultation nicht eingeschränkt werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allgemein:SR sind nachvollziehbar und massvoll</li> <li>SR5: Härtefallregelung sollte nicht durch GR beschlossen werden</li> <li>SR8: keine Differenzierung zwischen Neu- und Wiedergewählten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Senkung Höhe und/oder Dauer grundsätzlich ok</li> <li>Wegen Verknüpfung mit Pensionsalter ist eine Reduktion der Höhe stärker zu gewichten</li> <li>Reduktion aufgrund anderem Einkommen (Art.11) und Rücktrittsgrund (v.a. freiwilliger Rücktritt) sollten in Überlegung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Differenzierung zwischen Neu- und Wiedergewählten</li> <li>Variante b (sofort neues Reglement anwenden) ist problematisch</li> <li>Variante a (Besitzstand) und c (spezifische Übergangsbestimmung) denkbar</li> <li>evtl. in Krafttreten der Revision ab 2018</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lockerung kann diskutiert werden, aber nur für GP</li> <li>Nur wenn GP-Amtszeit auf eine Legislatur begrenzt ist</li> <li>Mit vorgeschlagener Lösung grundsätzlich einverstanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzen und Zeitpunkt (vor den Sommerferien) der Konsultation wird in Frage gestellt (systemfremd)</li> <li>Konsultation darf die Kommission nicht einschränken</li> </ul>

<p><b>Grüne Köniz</b> Erste Einschätzung im Sinne einer Vor-Konsultation Zusammenhang mit PK muss überprüft werden 8 Jahre max sind zu lang</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SR1: Totalrevision soll nicht zum voraus ausgeschlossen werden</li> <li>- SR1: Zusammenhang mit PK ist von der Kommission zu prüfen</li> <li>- SR2&amp;4&amp;6&amp;7 ok</li> <li>- SR3: ok, AGE darf keine falschen Anreize schaffen</li> <li>- SR5: Normalfall ist unklar, Vorschlag: Orientierung an zu definierenden üblichen Fallkonstellationen, für andere Härtefallregelung</li> </ul>	<p>gen berücksichtigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle 3 Varianten sind gangbar, Aufgabe der Kommission, diese zu vertiefen</li> <li>- 8 Jahre maximum sind lange (falls keine Arbeit findet, evtl. Härteklause)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einverstanden mit Übergangsregelung für 2017 ausscheidende GR Mitglieder</li> <li>- Für 2018 wiedergewählte tendenziell nein</li> <li>- Vertiefte rechtliche Abklärungen sind notwendig (Änderung der Regeln während des Spiels)</li> <li>- Sympathien für Variante a (Besitzstand), Variante c (spezifische Übergangsbestimmung) denkbar</li> <li>- Evtl. Variante c, verknüpft mit Besserstellung / Beibehaltung der PK während Ausrichtungsdauer der AGE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lockerung wird grossmehrheitlich abgelehnt (Furcht vor falschen Anreizen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erste Einschätzung im Sinne einer Vor-Konsultation, Grüne behalten sich weitere Stellungnahmen im Laufe des Prozesses vor</li> <li>- Klärung und Abstimmung mit dem PK-Reglement</li> <li>- Ziele: Unterstützung nach Ausscheiden &amp; Sicherung der Alterssicherung BVG (GR soll Anspruch auf BVG Rente haben wenn er/sie mit 60 ausscheidet; z.B. via Überbrückungsfinanzierungsmodelle)</li> <li>- Art. 2 Begriff der Rente zu klären (Rechtsnatur der AGE)</li> <li>- Art. 4 Abs. 2 zu klären</li> <li>- Art. 6/7/8: „80% der ordentlichen Besoldung“ zu klären</li> <li>- Art. 7 Abs.2: Begrenzung für unter 40-jährige ist zu überprüfen</li> <li>- Art. 11 Modalität sollte überprüft werden (in jedem Fall sollte finanzieller Anreiz für anderweitiges Einkommen bestehen)</li> </ul>
<p><b>SVP</b> Stossrichtung stimmt, Kürzungen sind aber zu tief angesetzt (Kosmetik)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SR 1,2,4,7, 9 ok, teilweise noch zu diskutieren</li> <li>- SR 3 teilweise einverstanden</li> <li>- SR 5: Härtefallregelung muss diskutiert werden</li> <li>- SR 6: linear ok, Zeitdauer muss diskutiert werden</li> <li>- SR 8: Ab 2018 keine Übergangsregelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prozentzahlen sind zu tief und müssen diskutiert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Senkung sind für jetzige GR Mitglieder denkbar, müssen transparent und für Bevölkerung nachvollziehbar sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einverstanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Senkungen eher „Kosmetik“, Kommission muss dies überarbeiten</li> <li>- GR Amt muss attraktiv bleiben</li> </ul>
<p><b>Mitte</b> Revision geht zu wenig weit, Ziel muss die Unterstützung der Neuorientierung sein (max 1 Jahr), nicht eine Überbrückungsrente</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SR1: Total- oder Teilrevision muss von der Kommission entschieden werden</li> <li>- SR2: Senkung zwingend, in der Tendenz Senkung ist zu schwach</li> <li>- SR3: Ziel soll Unterstützung einer Neuorientierungsphase (Überbrückungsrente) Vergleich mit anderen Gemeinden ist wenig relevant, sondern eher mit Privatwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diskussionsgrundlage, die in der Kommission diskutiert werden müssen</li> <li>- Lineare Kürzungen werden abgelehnt (primär die hohen/langen AGE sind zu kürzen, die niedrigen dürfen nicht in demselben Ausmass gekürzt werden)</li> <li>- Verknüpfung mit Pensionsalter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bis 2017: Variante c (spezifische Übergangsregelung)</li> <li>- Nach 2017 keine Übergangsbestimmung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grundsätzlich einverstanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Härtefallregelung muss beibehalten und angepasst werden (bei einer von der Mitte befürworteten deutlichen Senkung ist diese wichtiger)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SR4: Vergleich mit Privatwirtschaft, was ausgewogen ist</li> <li>- SR5, 6,7, 8, 9 grundsätzlich ok</li> </ul>	<p>bereits ab 57 wird abgelehnt (Ziel: Neuorientierung, nicht Überbrückungsrente), maximal 1 Jahr</p>			
--	--	---	--	--	--

arp/ 20. Oktober 2015

**Teilrevision „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement): Stossrichtungen und Varianten**

**Formular Konsultation der Fraktionen des Parlaments Köniz**

Könnten Sie bitte im Namen Ihrer Fraktion das folgende **Formular ausfüllen** und bis am **24. Juli 2015** zurücksenden an

Gemeinderat Köniz  
z.H. Gemeindeschreiber Pascal Arnold  
Landorfstrasse 1  
3098 Köniz  
oder direkt per email an: [pascal.arnold@koeniz.ch](mailto:pascal.arnold@koeniz.ch)

**1. Name der Fraktion**

BDP

**2. Bemerkungen zu den Stossrichtungen (Kapitel 4, S. 3-5)**

**Vorbemerkungen:**

Der BDP-Fraktion erscheint diese vorgängige Konsultation nicht zwingend nötig, da von fraglichem Nutzen und etwas systemfremd. Worin die dadurch - gegenüber der üblichen Kommissionsarbeit - breitere Diskussion und Abstützung bestehen soll, ist nicht leichtlich ersichtlich (S. 2). Vielmehr besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass der Spielraum der Kommission eingeschränkt und auch ein späterer Entscheid des Parlaments präjudiziert werden könnte – beides darf nicht der Fall sein! Insofern ist die Bedeutung dieser „Sommer-Konsultation“ der Fraktionen zu relativieren. Die nachfolgende Stellungnahme fällt denn auch entsprechend knapp aus, unter Vorbehalt der Ergänzung im Laufe des späteren Prozesses.

**Zu den Grundsätzen** (S. 3 unten): Einverstanden.

**Zu Stossrichtung 1: Keine Systemänderung (Teilrevision)**

Die Motion 1401 (GLP) spricht im erheblich erklärten *Punkt 1* von Total- oder Teilrevision, was der Kommission – je nach Ausgang der dortigen Diskussion und selbst bei gleich bleibendem System - offen gehalten werden sollte.

**Zu Stossrichtung 2: Senkung der Abgangsentschädigung**

Der als Postulat erheblich erklärte *Punkt 2* der Motion 1401 (GLP) verlangt eine „deutliche Senkung“ der Abgangsentschädigung, nicht bloss eine „Tendenz zu einer Senkung“ (S. 4). Hier dürfen Kommission und Parlament aufgrund dieser Fraktions-Konsultation keine Einschränkungen in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit gemacht werden.

**Zu Stossrichtung 3: Planungssicherheit und Gewährleistung der Attraktivität des Gemeinderatsmandats als Hauptziele der Abgangsregelung**

Planungssicherheit ist sicher ein wichtiger Punkt. Hingegen sollte die Abgangsregelung nicht den Hauptteil der Attraktivität eines GR-Amtes ausmachen, sondern eine angemessene Abfederung bei Ausscheiden aus dem Amt sicherstellen.

**Zu Stossrichtung 4: Ausgewogenheit und Nachvollziehbarkeit**

Siehe Kommentar zu Stossrichtung 3 hievor.

Die massgeblichen Kriterien werden von der Kommission zu definieren sein. Der Vergleich wird nicht nur andere Gemeinwesen, sondern auch andere Branchen zu berücksichtigen haben.

**Zu Stossrichtung 5: Ausrichtung auf den Normalfall**

Die Ausgestaltung einer Härtefallregelung wird durch die Kommission zu diskutieren sein.

**Zu Stossrichtung 6: Linearer fein abgestufter Leistungsverlauf**

Wird von der Kommission zu entwickeln sein (namentlich ob ab Rücktrittsalter 60 eine volle Absicherung bestehen soll oder nicht).

**Zu Stossrichtung 7: Bereinigung von bestehenden Unklarheiten**

Ist eine selbstverständliche Aufgabe jeder Revision.

**Zu Stossrichtung 8: Übergangsregelungen**

Ist Gegenstand jeder solchen Revision und damit Sache der Kommission, hier Vorschläge zu erarbeiten (namentlich der naheliegenden Notwendigkeit einer Regelung für die Ende 2017 ausscheidenden Exekutivmitglieder).

**Zu Stossrichtung 9: Lockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums**

Gehört diese Frage wirklich zu diesem Package (in dem es vorallem um finanzielle Elemente geht)? Die Folgen dieser Verbindung sind genauer zu untersuchen.

Materiell ist das Anliegen durchaus diskutabel. Es bedarf aber einer vertieften Diskussion auf Kommissionsebene (auch GPK denkbar, falls separat zu beurteilen) und einer sorgfältigen Abwägung von Pro und Contra.

### **3. Bemerkungen zu den Varianten (Kapitel 10/11, S. 12-13)**

Der Varianten-Entscheid liegt in der alleinigen Kompetenz der Kommission. Die Elemente Höhe/Dauer sind sicher richtig und wichtig – und eine Kombination der beiden Elemente liegt sicher nahe. Erfahrungsgemäss kommen oftmals noch weitere wichtige Aspekte erst im Laufe der Kommissionsarbeit hinzu.

**4. Bemerkungen zu den Übergangsbestimmungen (Kapitel 7, S. 10-11)**

Übergangsregelung für die per Ende 2017 ausscheidenden GR-Mitglieder erscheint nötig. Wie diese im Detail auszugestaltet ist, wird der weitere Prozess zeigen müssen.

**5. Bemerkungen zur vorgeschlagenen Revision von Art. 26 GO, Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium (Kapitel 9, S. 11)**

Siehe Bemerkungen zu Stossrichtung 9 hievor.

Dieser Revisionspunkt – soweit er überhaupt zur Revision der Abgangsregelung passt – verlangt nach einer detaillierten Auslegeordnung sowie Bestimmung/Bewertung der massgeblichen Elemente (z.B. Was passiert bei Nachwahl ins Gemeindepräsidium im Laufe des letzten Amtsjahres als GR? etc.).



**6. Weitere Kommentare**

**6 a) Allgemeine Kommentare**

Siehe Vorbemerkungen unter Ziff. 2 hievori!

**6 b) Kommentare zu spezifischen Themen oder Reglements-Artikeln**

Keine.

**6 c) Weitere Bemerkungen**

Keine.

**Teilrevision „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement): Stossrichtungen und Varianten**

**Formular Konsultation der Fraktionen des Parlaments Köniz**

Könnten Sie bitte im Namen Ihrer Fraktion das folgende **Formular ausfüllen und bis am 24. Juli 2015** zurücksenden an

Gemeinderat Köniz  
z.H. Gemeindeschreiber Pascal Arnold  
Landorfstrasse 1  
3098 Köniz  
oder direkt per email an: [pascal.arnold@koeniz.ch](mailto:pascal.arnold@koeniz.ch)

1. **Name der Fraktion: FDP.Die Liberalen Köniz**

2. **Bemerkungen zu den Stossrichtungen (Kapitel 4, S. 3-5)**

4.1. Systemänderung: Die FDP stellt wie der Gemeinderat das jetzige System der Abgangsentschädigung nicht in Frage und lehnt demzufolge eine Systemänderung ab. Zusätzlich ist zu beachten, dass bis jetzt keine Fakten vorliegen, welche für eine Systemänderung sprechen würden. Deshalb steht die FDP klar zu einer alleinigen Teilrevision.

4.2. Senkung der Abgangsentschädigung: Die FDP ist der Meinung, dass eine eventuelle generelle Senkung der Abgangsentschädigung nur moderat erfolgen darf und sichergestellt werden muss, dass die Attraktivität des „Gesamtpaketes“ gewährleistet bleibt. **Wir stehen prinzipiell hinter der heutigen Regelung und sehen keine Notwendigkeit, diese zu ändern.** Bereits die jetzige Regelung ist verhältnismässig, es werden keine „goldenen Fallschirme“ verteilt, zudem ist die bestehende Regelung mit ähnlichen Gemeinden vergleichbar. Je nach beruflichem Hintergrund und Dauer der Berufspolitik, kann bei einer überraschenden Abwahl aber auch bei einem Rücktritt, ein Wiedereinstieg durchaus schwierig sein. Dies muss unbedingt finanziell berücksichtigt werden, da sonst der Weg in die Berufspolitik an Attraktivität deutlich einbüsst. Finden wir zukünftig noch Politiker, welche ihren Betrieb oder ein anderer Job verlassen wollen um Berufspolitiker zu werden, um bei einer Abwahl mit grossen Problemen beim Berufswiedereinstieg konfrontiert zu werden? Die Gemeinde Köniz braucht auch zukünftig sinnvolle und auch attraktive Regelungen, um dies abfedern zu können! Die FDP wehrt sich nicht prinzipiell gegen eine Ueberprüfung und Ueberarbeitung der Abgangsentschädigung, solange dies mit Augenmass erfolgt.

4.3. Planungssicherheit und Gewährleistung der Attraktivität des Mandates:

Ein Gemeinderatsmandat muss zweifellos auch zukünftig attraktiv sein, damit die Berufsplanung insbesondere nach einer Abwahl weiterhin gewährleistet ist und finanziell einigermaßen abgedeckt ist. (Weitere Argumente unter 4.2).

4.4. Ausgewogenheit und Nachvollziehbarkeit: Eine Revision darf nicht dazu führen, dass die Attraktivität eines Gemeinderatsmandates durch übertriebene Kürzungen so weit sinkt, dass keine qualifizierten Kandidatinnen und Kandidatinnen mehr zu finden sind. Es soll maximal das revidiert werden, was effektiv Sinn macht, rein parteipolitisch geprägte Kürzungen sind zu verhindern. Punkt 2 der Motion 1401, welche eine deutliche Senkung der maximal beanspruchten Abgangsentschädigung forderte, wurde vom Könizer Parlament abgelehnt!

4.5. Ausrichtung auf den Normalfall: Die Regelung soll sich definitiv nur am Normalfall orientieren.

4.6. Linearer fein abgestufter Leistungsverlauf: Die FDP unterstützt einen fein abgestuften und linear gestalteten Leistungsverlauf. Rücktritte oder Entschiedenheiten für eine Neukandidatur sollen effektiv nicht aus finanziellen Überlegungen erfolgen.

4.7. Bereinigung von bestehenden Unklarheiten: Es ist sinnvoll, insbesondere die im Rahmen des Primatwechsels anstehenden Anpassungen, in der Teilrevision einfließen zu lassen.

4.8. Uebergangsregelung: Eine Uebergangsregelung ist zwingend notwendig und zwar für Ende 2017 ausscheidende GR-Mitglieder und bereits ausgeschiedene GR-Mitglieder. Ob für 2018 wiedergewählten GR-Mitglieder eine Sonderregelung notwendig ist, muss noch kritisch angeschaut werden (würde ja nur ein GR-Mitglied betreffen), da eine Sonderregelung für nur einen Wiedergewählten nicht sinnvoll erscheint.

4.9. Lockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidenten: Die FDP sieht hier keinen Handlungsbedarf. 12 Jahre Exekutivamt ist angemessen, ob nun das Präsidium in den letzten 4 Jahren dazu kommt oder nicht. Im weiteren muss berücksichtigt werden, dass in diesem Falle das entsprechende Exekutivmitglied bereits 8 Jahre Exekutivverfahren mitbringt und dies die Präsidiumsfunction signifikant erleichtert.

**3. Bemerkungen zu den Varianten (Kapitel 10/11, S. 12-13)**

Wie bereits erwähnt, kann die FDP nur eine moderate Lösung mittragen, d.h. Kürzungen müssen (wenn überhaupt), gering ausfallen. Prinzipiell ist eine Senkung zweifellos via Senkung der Höhe und/oder via Senkung der Dauer möglich, obschon die beiden Varianten unterschiedliche Auswirkungen haben können.

Bei einer Senkung der *Höhe* ist ein ausgeschiedenes Gemeinderatsmitglied ab sofort von einer im Vergleich zu jetzt, höheren Lohnneinbusse betroffen, lange bevor die neue berufliche Tätigkeit organisiert bzw. aufgenommen worden ist. Bei einer Senkung der *Dauer* hat die Betroffene/der Betroffene zumindest zu Beginn einen grösseren finanziellen Spielraum, bis eine neue berufliche Tätigkeit aufgegleist, d.h. ein entsprechendes Einkommen gesichert ist.

Die FDP spricht sich deshalb höchstens für eine angemessene Senkung der *Dauer* der Abgangsentschädigung aus, aber nicht für eine Senkung der Höhe aus.

Einer Kombination aus Senkung der Dauer *und* der Höhe steht die FDP sehr kritisch gegenüber, da die Gesamtreduktion mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr angemessen durchgeführt würde, d.h. die Abgangsentschädigung insgesamt zu stark ausfallen würde.

**4. Bemerkungen zu den Übergangsbestimmungen (Kapitel 7, S. 10-11)**

Wir bevorzugen eine „Besitzstandswahrung“, d.h. die neue Regelung wird für Gemeinderatsmitglieder, die nach Inkraftsetzung der Revision bis Ende der Amtsperioden (31.12.17) aus dem Amt ausscheiden, nicht angewendet.

5. **Bemerkungen zur vorgeschlagenen Revision von Art. 26 GO, Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium (Kapitel 9, S. 11)**  
Wie bereits unter dem Kapitel „Stossrichtungen“ erwähnt, sieht die FDP hier keinen Handlungsbedarf. Total 12 Jahre Exekutivmitglied (mit und ohne Präsidium) scheint uns angemessen. Die Politik lebt schlussendlich auch aus den Erneuerungen.
6. **Weitere Kommentare**  
Die FDP nimmt bewusst zu diversen „Untervarianten und Kombinationen“ nicht Stellung, da dies eine Teilaufgabe der parlamentarischen Kommission darstellt.
- 6 a) **Allgemeine Kommentare**  
Die FDP möchte an dieser Stelle nochmals betonen, dass Punkt 2 der Motion 1401, welche eine deutliche Senkung der maximal beanspruchten Abgangsentschädigung forderte, vom Parlament *abgelehnt* wurde. Dies sollte im schriftlich formulierten Auftrag an die parlamentarische Kommission nochmals dargelegt werden. Punkt 3 der Motion wurde zudem nur als „Prüfauftrag“ erheblich erklärt, d.h. die damals geforderten Eckpunkte entsprechen keinen verbindlichen Vorgaben.
- 6 b) **Kommentare zu spezifischen Themen oder Reglements-Artikeln**  
Das „Gesamtpaket“, zusammengesetzt aus Lohn und Abgangsentschädigung, muss auch zukünftig attraktiv bleiben. Bei zu starken Kürzungen in der Abgangsentschädigung muss eine Anhebung der Abgeltung (Jahreslohn) mit in die Diskussion aufgenommen werden.
- 6 c) **Weitere Bemerkungen**  
Die FDP Köniz dankt dem Gemeinderat, dass im Vorfeld der Kommissionsarbeit den Fraktionen bereits die Möglichkeit gegeben wurde, zu der Reglementänderung Stellung zu nehmen.

Für die FDP Fraktion Köniz:

Hans-Peter Kohler, Fraktionspräsident





**Teilrevision „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement): Stossrichtungen und Varianten**

**Formular Konsultation der Fraktionen des Parlaments Köniz**

---

Könnten Sie bitte im Namen Ihrer Fraktion das folgende **Formular ausfüllen und bis am 24. Juli 2015** zurücksenden an

Gemeinderat Köniz  
z.H. Gemeindeschreiber Pascal Arnold  
Landorfstrasse 1  
3098 Köniz  
oder direkt per email an: [pascal.arnold@koeniz.ch](mailto:pascal.arnold@koeniz.ch)

---

**1. Name der Fraktion**

SP

**6. Weitere Kommentare**

**6 a) Allgemeine Kommentare**

**Zeitpunkt der Vernehmlassung und Konsolidierung:** Aus unserer Sicht handelt es sich hier um eine Vorkonsultation, welche die Arbeit der Kommission nicht einschränken soll. Eine vertiefte Analyse aufgrund des Zeitpunkts kurz vor den Sommerferien war nicht möglich. Zudem konnte die Stellungnahme wegen Ferienabwesenheiten nicht mit allen Fraktionsmitgliedern konsolidiert werden und ist demzufolge auch nicht absolut bindend für die SP-Vertreter/innen in der geplanten parlamentarischen Kommission. **Der Zeitpunkt für eine solche Stellungnahme kurz vor den Sommerferien war schlecht gewählt** und ist in Zukunft zu vermeiden.

**Zweckmässigkeit der Vernehmlassung:** Wir erachten diese **vorgängige Konsultation als fragwürdig und systemfremd (weil Umgehung der parlamentarischen Kommission) und der Zweck nicht plausibel**. Üblicherweise werden seitens Exekutivbehörden Vernehmlassungen durchgeführt, um Entwürfe zu Vorlagen inhaltlich weiter zu vertiefen und dann definitive Vorschläge vorzulegen. **Die vorgelegte breite Auslegeordnung erscheint uns zweckmässig für eine parlamentarische Kommission; eine Einschränkung des breiten Fokus aufgrund der Trendmeldungen aus den Fraktionen scheint uns im Hinblick auf die Arbeiten der Kommission weder nötig noch wünschenswert**. Wie soll die parlamentarische Kommission diese Konsultation gewichten, welcher Spielraum verbleibt ihr und den Fraktionen?

**2. Bemerkungen zu den Stossrichtungen (Kapitel 4, S. 3-5)**

Die Stossrichtungen sind nachvollziehbar und massvoll und daher in die weiteren Überlegungen mit einzubeziehen.

Zu Stossrichtung 5 „Ausrichtung auf den Normalfall“: Es ist sinnvoll, sich am Normalfall auszurichten. Allerdings soll die Härtefallregelung nicht durch den Gemeinderat beschlossen werden. Demzufolge wäre Art. 13, Abs. 2 neu zu formulieren. Der GPK nur Bericht zu erstatten ist aus unserer Sicht zu unverbindlich.

Zu Stossrichtung 8 „Übergangsregelungen“: Es soll keine Differenzierung zwischen neugewählten und wiedergewählten Gemeinderatsmitglieder geben. Für die austretenden Mitglieder gilt

das bestehende Reglement, für die neu- und wiedergewählten GR-Mitglieder soll das neue Reglement gleichermaßen und sofort zur Anwendung kommen.

Zu Stossrichtung 9 „Lockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums“: Grundsätzlich kann eine Lockerung der Amtszeitbeschränkung diskutiert werden. Allerdings soll sich diese nur auf das Gemeinderatspräsidium beziehen und nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Präsidium aufgrund der Amtszeitbeschränkung nur während einer Legislatur hätte ausgeübt werden können.

### **3. Bemerkungen zu den Varianten (Kapitel 10/11, S. 12-13)**

Grundsätzlich sind wir einverstanden mit einer Reduktion sei es der Höhe und/oder der Dauer der Abgangsentschädigung. Wegen der Verknüpfung der Dauer mit dem Pensionsalter ist die Reduktion der Höhe vor einer Reduktion der Dauer in Betracht zu ziehen bzw. stärker zu gewichten.

Wir unterstützen eine massvolle Senkung der Höhe. Um wieviel die Höhe (und/oder Dauer) der Abgangsentschädigung gesenkt werden soll, ist Bestandteil der Diskussionen in der parlamentarischen Kommission. Dabei sollen vor allem Vergleiche zu grösseren Städten beigezogen werden. Die in den Varianten 1 und 2 vorgeschlagenen Prozentzahlen sind zu diskutieren.

Art. 5 des Reglements kumulative Ansprüche sowie Art. 11 Reduktion der Entschädigungen sind zu diskutieren. Das anderweitige Einkommen soll bei der Bemessung der Höhe der Abgangsentschädigung angerechnet werden. Auch soll der Rücktrittsgrund (insbesondere der freiwillige Rücktritt) in die Überlegungen miteinbezogen werden.

### **4. Bemerkungen zu den Übergangsbestimmungen (Kapitel 7, S. 10-11)**

Die Variante 7.2 b scheint uns problematisch. Denkbar ist, dass die neue Regelung mit der neuen Legislatur in Kraft tritt, d.h. ab 2018, und damit für die ausscheidenden GR-Mitglieder nicht mehr zur Anwendung kommt (d.h. Var. 7.2.a). Sie würde für neugewählte und wiedergewählte GR-Mitglieder gelten. Denkbar ist aber auch eine Regelung entsprechend der Var. 7.2 c Die Diskussion zu einer allfälligen Übergangsbestimmung soll in der parlamentarischen Kommission geführt werden.

### **5. Bemerkungen zur vorgeschlagenen Revision von Art. 26 GO, Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium (Kapitel 9, S. 11)**

Grundsätzlich befürworten wir eine Amtszeitbeschränkung, sind aber mit einer moderaten Lockerung zur Sicherung der Kontinuität einverstanden im Sinne der vorgeschlagenen Variante b „Ausnahmeregelung“. Siehe auch Kommentar zu Stossrichtung 9.

### **6. Weitere Kommentare**

#### **6 b) Kommentare zu spezifischen Themen oder Reglements-Artikeln**

Kein weiterer Kommentar

#### **6 c) Weitere Bemerkungen**

Keine weiteren Bemerkungen

---

## Arnold Pascal

---

**Von:** i.a.widmer@bluewin.ch  
**Gesendet:** Donnerstag, 23. Juli 2015 20:32  
**An:** Arnold Pascal  
**Cc:** i.a.widmer@bluewin.ch  
**Betreff:** Konsultation Abgangsentschädigungsreglement

**Kategorien:** Orange Kategorie

Lieber Pascal

Anbei die Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zur Revision des Abgangsentschädigungsreglements.  
Herzlicher Gruss

Iris

Sehr geehrte Gemeinderätinnen  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Die Fraktion der Grünen dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vorkonsultation der Fraktionen. Gerne äussern wir uns im Nachfolgenden zu den gestellten Fragen. Es handelt sich dabei um eine erste Einschätzung. Die Grünen behalten sich vor, im Verlaufe des Diskussionsprozesses „klüger“ zu werden, weitere Stellungnahmen bleiben aus diesem Grund vorbehalten.

### 1. Name der Fraktion

Grüne Köniz

### 2. Bemerkungen zu den Stossrichtungen (Kapitel 4, S. 3-5)

- Zu Ziffer 4.1

Wir können uns der Stossrichtung anschliessen, dass im Grundsatz keine Systemänderung erfolgen soll. D.h., es soll weiterhin eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden und nicht etwa eine Kapitalabfindung. Ob es sich dabei aber um eine Teil- oder Totalrevision handelt, hängt u.E. von der Tragweite der am Ende des Prozesses vorgeschlagenen Änderungen ab. Insofern können wir eine Totalrevision nicht von Vorneherein ausschliessen.

Zur Stossrichtung, wonach keine anderen Reglemente geändert werden sollen, können wir uns zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschliessend äussern. Hier bedarf es aus unserer Sicht weitere Abklärungen. Für die Grünen muss das Zusammenspiel von Altersrente BVG und Abgangsentschädigung sehr genau analysiert werden. Dies wird spätestens im Rahmen Arbeiten der einzusetzenden Kommission zu klären sein.

- Zu Ziffer 4.2  
Einverstanden.

- Zu Ziffer 4.3

Einverstanden mit den Zielsetzungen, die Planungssicherheit und die Attraktivität des Amtes zu gewähren. Hinzu kommt für die Fraktion der Grünen, dass die Abgangsentschädigung keine falschen Anreize schaffen darf, weder für einen Rücktritt („keine strategischen Rücktritte“), noch für eine Kandidatur für eine

weitere Legislaturperiode. Den Begriff "Planungssicherheit" verstehen wir außerdem so, dass es zu keinen Härtefällen kommen sollte.

Wir gehen aktuell ebenfalls davon aus, dass jüngere ehemalige Gemeinderäte auch eher schneller eine neue Beschäftigung finden, wobei dies wohl nicht generell zutreffend ist und für die Zukunft ohnehin nicht vorausgesagt werden kann. Dass aber Gemeinderäte und -rätinnen unter 40 Jahren bei Nichtwiederwahl *generell* (d.h. ungeachtet der Amtsdauer) lediglich während 6 Monaten eine Entschädigung erhalten sollen, halten wir aus Gleichbehandlungsüberlegungen für fraglich und der Attraktivität nicht für förderlich (Art. 8 Abs. 2 des Reglements).

- Zu Ziffer 4.4  
Einverstanden

- Zu Ziffer 4.5  
Für uns ist nicht klar, was als „Normalfall“ gilt. Wir könnten uns auch vorstellen bzw. schlagen vor, sich an mehreren zu definierenden „üblichen“ Fallkonstellationen zu orientieren. Für Härtefälle bedarf es einer Härtefallregelung.

- Zu Ziffer 4.6  
Einverstanden

- Zu Ziffer 4.7  
Eine Revision soll auf jeden Fall dazu dienen, bestehende Unklarheiten zu beseitigen.

- Zu Ziffer 4.8  
Einverstanden damit, für die 2017 ausscheidenden GR-Mitglieder eine Übergangsregelung zu schaffen. Eine Unterscheidung zwischen 2017 neugewählten oder wiedergewählten GR-Mitglieder zu treffen, befürworten wir tendenziell nicht. Dies aus folgendem Grund: Der einzige GR den es betreffen könnte, ist Mitglied jener Partei, die den Anstoss zur Überarbeitung des Reglements gegeben hat (vgl. allerdings Ziffer 4).

- Zu Ziffer 4.9  
Die Fraktion lehnt eine Lockerung der Amtszeitbeschränkung im vorgetragenen Sinne grossmehrheitlich ab. Für uns sind die Argumente für eine Sonderstellung nicht nachvollziehbar bzw. nicht überzeugend. Wir befürchten, dass es dadurch zu Fehlanreizen kommen könnte. Ausserdem halten wir es für sinnvoll, nach 12 Jahren generell neuen Kräften mit neuen Ideen Platz zu machen.

### **3. Bemerkungen zu den Varianten (Kapitel 10/11, S. 12-13)**

Für die grüne Fraktion sind alle drei Varianten gangbar. Die Varianten zu vertiefen und ihre Vor- und Nachteile unter dem Blickwinkel der Ziele der Revision auszuarbeiten, ist u.E. (Haupt-)Aufgabe der einzusetzenden Kommission.

### **4. Bemerkungen zu den Übergangsbestimmungen (Kapitel 7, S. 10-11)**

*Vorab:*

In diesem Zusammenhang würden wir rechtliche Abklärungen begrüssen, die sich generell mit der „Übergangsproblematik“ in solchen Fällen auseinandersetzen. Auch wenn immer mit Rechtsänderungen zu rechnen ist, dürfte für eine Kandidatur als GR auch die Regelung im Falle eines Abgangs (insbes. bei Nichtwiederwahl) möglicherweise ein Kriterium gewesen sein. Inwiefern (und welche) Rechte bei einer Änderung „während des Spiels“ tangiert werden, sollte geklärt werden.

Bei der ersten Durchsicht hegen wir gewisse Sympathien für die Variante „Besitzstand“, zumal das Reglement für einen Teil des GR bereits zum zweiten Mal geändert wird; denkbar ist für uns aber auch die Variante c. Eine weitere Variante, die zu prüfen ist, ist eine Senkung, verbunden aber mit einer Besserstellung bzw. Beibehaltung der Pensionskasse während der Ausrichtungsdauer der Abgangsentschädigung. Um entscheiden zu können, müssen wir sicher wissen, was der Spielraum in rechtlicher Hinsicht ist.



Eine Übergangsregelung für das ggf. wiedergewählte Mitglied ist u.E. nicht zu verankern (vgl. oben).

## **5. Bemerkungen zur vorgeschlagenen Revision von Art. 26 GO, Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium (Kapital 9, S. 11)**

Vgl. Ziffer 4.9.

## **6. Weitere Kommentare**

### **a) Allgemeine Kommentare**

Wir begrüßen eine ergebnisoffene Grundsatzdebatte über Sinn und Zweck der Abgangsentschädigung. Wie bereits erwähnt, ist es für uns entscheidend wichtig, dass das Pensionskassen- und das Abgangsentschädigungsreglement aufeinander abgestimmt sind bzw. sein müssen (z.B. Art. 2, Art. 4, Art. 5). Hier besteht aus unserer Sicht - wie bereits erwähnt - Klärungsbedarf.

In diesem Zusammenhang muss der Zweck der Abgangsentschädigung klar definiert werden. Aus unserer Sicht steht die Abgangsentschädigung für die Unterstützung nach dem Ausscheiden aus dem GR einerseits bis zum Antritt einer neuen Beschäftigung und andererseits zur Sicherung der Altersrente BVG. Insbesondere letzterer Fall scheint uns wichtig. Ein Gemeinderat bzw. eine Gemeinderätin soll Anrecht auf die Altersrente BVG haben, wenn er bzw. sie kurz vor dem 60. Altersjahr aus dem Amt scheidet. Andernfalls kann es zu grossen finanziellen Einbussen bei der Altersrente kommen, die u.E. nicht zu rechtfertigen sind. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, dass die Kommission im Rahmen ihrer Beratungen zur Abgangsentschädigung überbrückende Finanzierungsmodelle prüft, wie sie beispielsweise bei Frühpensionierung vor dem 60. Altersjahr im Baugewerbe angewandt werden. Einschlägige Erfahrungen sind bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG erhältlich.

### **b) Kommentare zu spezifischen Themen oder Reglements-Artikeln**

Art. 2 Abs. 2: Es wird hier der Begriff „Rente“ verwendet. Was ist genau die Rechtsnatur der monatlichen Abgangsentschädigung? Handelt es sich um eine Lohnfortzahlung, eine monatliche Abfindungssumme, eine Art „Arbeitslosengeld“ oder eine andersgeartete Zahlung? Es besteht die Gefahr der Verwechslung mit einer „Rente“ einer Pensionskasse (vgl. Abs. 1).

Art. 4 Abs. 2: Was genau wird hier weiterversichert?

Art. 6 Abs. 1/Art. 7 Abs. 1/ Art. 8 Abs. 1: Die Entschädigung beträgt 80% der ordentlichen Besoldung: Für uns ist nicht vollends klar, was dies genau bedeutet. 80% der Besoldung im konkreten Einzelfall oder 80% eines 100% Lohnes oder 80% des 80% Lohnes?

Art. 7 Abs. 2: Für uns ist nicht recht nachvollziehbar, weshalb für unter 40-jährige lediglich während 6 Monaten eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden soll. Diese Bestimmung ist im Lichte des Sinns und Zwecks der Abgangsentschädigung zu prüfen.

Art. 11 Abs. 1: Die Modalität für die Reduktion der Entschädigung bei anderweitigem Einkommen sollte überprüft werden. Es sollte nicht der Fall eintreten können, dass eine (erwünschte) Erhöhung des anderweitigen Einkommens vollständig durch die Reduktion der Abgangsentschädigung kompensiert wird. Es soll in jedem Fall ein finanzieller Anreiz für anderweitiges Einkommen bestehen.

Insgesamt ist die Spannweite von 6-96 Monaten, während denen eine Abgangsentschädigung (bei Nichtwiederwahl) ausgerichtet wird, sehr gross. 54-57-jährige haben demnach 8 Jahre Zeit, eine neue Herausforderung zu suchen. Hier steht die Überbrückung zum Rentenalter im Vordergrund (vgl. S. 13). Wir fragen uns, ob dies dem Sinn und Zweck der Abgangsentschädigung noch entspricht. Im Vordergrund sollte in jedem Fall das Finden einer neuen Tätigkeit stehen, wofür aktuell wohl kaum 8 Jahre benötigt werden. Eine Kürzung könnten wir uns deshalb vorstellen (vgl. aber die Bemerkungen unter a). Wird keine Tätigkeit gefunden, wäre dies ein Fall für die Härtefallklausel.

### c) Weitere Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Grüne Fraktion  
Iris Widmer

## Arnold Pascal

---

**Von:** martina.verdun71@gmail.com  
**Gesendet:** Sonntag, 26. Juli 2015 12:24  
**An:** Arnold Pascal  
**Betreff:** Teilrevision "Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats"

**Kategorien:** Orange Kategorie; Gelbe Kategorie

Fraktion SVP Köniz nimmt zu den gestellten Fragen folgende Stellung ein:

### 2. Stossrichtung

1. Einverstanden
2. Einverstanden
3. Ist diskussionswürdig. Nicht vollumfänglich zutreffend für jeden Punkt, resp. wird nicht in jedem Punkt getragen.
4. Zustimmend
5. "Extremfall und Härtefall" müssen ganz genau definiert werden.
6. Linearheit vorhanden. Zeitdauer muss jedoch diskutiert und zwingend revidiert werden.
7. Einverstanden
8. Ab 2018 keine unterschiedlichen Übergangsregelungen erwünscht.
9. Einverstanden. Muss jedoch noch diskutiert werden. Grundsätzlich nicht 16 Jahre ( 4 Leg.)

### 3. Bemerkungen zu den Varianten

1. Die % Zahlen müssen diskutiert und werden. Für uns sind die Kürzungen zu tief angesetzt.

### 4. Bemerkungen zu den Übergangsbestimmungen

1. Muss diskutiert werden. Senkungen denkbar. Für die Bevölkerung müssen die Abgangsentschädigungen unbedingt transparent und nachvollziehbar sein. Dies sollte so auch unbedingt für die noch im Amt stehenden GR Mitglieder gelten.

### 5. Bemerkung zur vorgeschlagenen Revision von Art. 26.GO, Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium.

1. Einverstanden

### 6. Weitere und allgemeine Kommentare

1. Wir stellen eine "Kosmetik" des GR fest. Dies entspricht nicht einer eigentlichen und wegweisenden Revision. Die Kommission wird gefordert sein verträgliche und gute Lösungsansätze zu erarbeiten.
2. Das GR Amt muss attraktiv bleiben.

Verdun Thomas  
Fraktionspräsident SVP KÖNIG

**Teilrevision „Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats“ (Abgangsreglement): Stossrichtungen und Varianten**

**Formular Konsultation der Fraktionen des Parlaments Köniz**

---

Könnten Sie bitte im Namen Ihrer Fraktion das folgende **Formular ausfüllen** und bis am **24. Juli 2015** zurücksenden an

Gemeinderat Köniz  
z.H. Gemeindegeschreiber Pascal Arnold  
Landorfstrasse 1  
3098 Köniz  
oder direkt per email an: [pascal.arnold@koeniz.ch](mailto:pascal.arnold@koeniz.ch)

---

**Die Mitte-Fraktion versteht Ihre Eingaben als Hinweise für den Gemeinderat und für die zu schaffende nichtständige Kommission und möchte den Arbeiten und Diskussionen in dieser Kommission nicht vorgehen.**

**1. Name der Fraktion**

Mitte-Fraktion (CVP, EVP, Grünliberale)

**2. Bemerkungen zu den Stossrichtungen (Kapitel 4, S. 3-5)**

Stossrichtung 1: Keine Systemänderung (Totalrevision)

Die Mitte-Fraktion ist offen sowohl für eine Teil- als auch für eine Totalrevision des Abgangsreglements. Die Frage, ob das Abgangsreglement teil- oder totalrevidiert werden soll, sollte allerdings nicht am Beginn der Diskussion stehen, sondern sich vielmehr aus dieser heraus ergeben, insbesondere aus der Diskussion in der vorgeschlagenen nicht-ständigen Kommission. Sich aufgrund der vergleichsweise kurzen Diskussion im Parlament bereits definitiv auf eine Teil- oder für eine Totalrevision festzulegen, erscheint der Mitte-Fraktion daher verfrüht.

Anders als der Gemeinderat ist die Mitte-Fraktion überdies der Ansicht, dass Punkt 3 der Motion «Senkung der Abgangsentschädigung des Gemeinderats» nicht notwendigerweise einen Systemwechsel bzw. eine Totalrevision bedingen würde: Die Unterpunkte a) und b) von Punkt 3 sind bereits im heutigen Abgangsreglement umgesetzt, Unterpunkt c) würde im Wesentlichen lediglich neu erfordern, dass für Abgänge aufgrund Amtszeitbeschränkung bspw. eine separate Tabelle ergänzt wird, die Unterpunkte d) bis f) könnten durch eine einfache Anpassung der Tabellen und Unterpunkt g) mit einer Anpassung von Artikel 12 erfüllt werden.

Stossrichtung 2: Senkung der Abgangsentschädigung

Die Senkung der Abgangsentschädigung wird von der Mitte-Fraktion ausdrücklich unterstützt. Die Formulierung aber, es solle nur «in der Tendenz» zu einer Senkung kommen, drückt unseres Erachtens – bei allem Verständnis für ein Vorgehen mit Bedacht – eine übertriebene Zurückhaltung aus.

### Stossrichtung 3: Planungssicherheit und Gewährleistung der Attraktivität des Gemeinderatsmandats als Hauptziele der Abgangsregelung

Die Mitte-Fraktion anerkennt das Bedürfnis von Gemeinderatsmitgliedern, nach ihrem Abgang von einer vorübergehenden finanziellen Unterstützung zu profitieren, die es ihnen ermöglicht, ihre künftige Erwerbssituation zu planen. Dieses Bedürfnis stellt, insbesondere aufgrund der Möglichkeit einer Abwahl, die eigentliche Legitimation der Abgangsentschädigung dar, und entsprechende Leistungen sind auch beim Abgang aus anderen Erwerbstätigkeiten verbreitet.

Diesem Bedürfnis nach finanzieller Planungssicherheit ist nach Auffassung der Mitte-Fraktion mit einer Gesamtsumme in der Grössenordnung maximal eines Jahresgehaltes (aktuell ca. 188'000 CHF bei einfachen Gemeinderatsmitgliedern bzw. ca. 204'000 CHF beim Gemeindepräsidium) ausreichend Rechnung getragen. Je nach Dienstalter und biologischem Alter kann von diesem Maximum gegen unten abgewichen werden.

Die Abgangsentschädigung soll künftig den Charakter einer Unterstützung in einer Neuorientierungsphase haben, nicht aber den Charakter einer Überbrückungsrente. Die heutige Möglichkeit von Abgangsentschädigungen in der Höhe mehrerer Jahresgehälter über bis zu acht Jahre ist hingegen nicht mit Verweis auf eine Neuorientierungsphase begründbar.

Die Mitte-Fraktion teilt überdies die Auffassung des Gemeinderats, dass das Gemeinderatsamt auch eine gewisse finanzielle Attraktivität aufweisen sollte – dies neben der inhaltlichen Attraktivität, eine der grössten Gemeinden der Schweiz mitregieren zu können. Die finanzielle Attraktivität ist mit dem guten, gerechtfertigten Lohn und einer finanziellen Absicherung für die Neuorientierung im oben genannten Umfang gegeben.

Anders als der Gemeinderat hält die Mitte-Fraktion die Abgangsmodalitäten in anderen Gemeinden oder Kantonen hingegen nicht für besonders relevant für die Ausgestaltung der Könizer Regelung, dies aus mehreren Gründen:

- Die Regelungen in anderen Gemeinden und Kantonen ergeben keineswegs ein klares Bild bzw. einen Standard, auf den man verweisen könnte. Neben grosszügigen Regelungen wie in der Stadt Bern gibt es Gemeinden, die vollständig auf Abgangsentschädigungen verzichten, etwa Ostermundigen. Die Gemeinden Bern und Ostermundigen sind von der Grösse her etwa im selben Masse als Benchmark für Köniz geeignet, bieten aber offensichtlich keinerlei Orientierung.
- Selbst wenn es einen Standard bezüglich kommunaler Abgangsentschädigungen gäbe, müsste sich dieser Standard im Vergleich mit den Abgangsmodalitäten bei Erwerbsverhältnissen im Allgemeinen als verhältnismässig erweisen, d. h., der eigentliche Benchmark sollten die Regelungen für den Austritt aus Erwerbsverhältnissen im Allgemeinen (z. B. Kündigung) sein, nicht primär der Vergleich mit anderen Gemeinden. Die Beschränkung auf einen Vergleich mit anderen Gemeinden birgt namentlich die Gefahr eines Rechtfertigungskartells bestehend aus dem kleinen Kreis der politischen Mandatsträger/-innen.
- Im vom Gemeinderat geäusserten Wunsch, sich bezüglich Attraktivität des Gemeinderatsamtes an anderen Gemeinden zu orientieren, klingt eine fragwürdige Analogie zum Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte (bspw. zwischen privatwirtschaftlichen Unternehmen) an. Diese Analogie wäre deswegen fragwürdig, weil die Gemeinde Köniz nicht mit anderen Gemeinden im Wettbewerb um für den Gemeinderat geeignete Personen steht. Ein solcher Wettbewerb würde voraussetzen, dass eine Politikerin oder ein Politiker kurzerhand die

Gemeinde wechseln und dort direkt als Anwärter/-in für einen Gemeinderatssitz einsteigen könnte. Dieses Szenario dürfte bei den politischen Verhältnissen in Köniz und in umliegenden Gemeinden höchstens in Ausnahmefällen möglich sein. Der Wettbewerb um geeignetes Gemeinderatspersonal findet eher zwischen der Gemeinde und öffentlichen Verwaltungen bzw. der Privatwirtschaft statt.

#### Stossrichtung 4: Ausgewogenheit und Nachvollziehbarkeit

Die Mitte-Fraktion befürwortet (selbstverständlich) eine ausgewogene und nachvollziehbare Regelung. Wie der Gemeinderat feststellt, ist es wichtig, die inhaltlich vage Forderung nach Ausgewogenheit und Nachvollziehbarkeit mittels konkreter Kriterien zu operationalisieren. Aus Sicht der Mitte-Fraktion ist in den Kriterienkatalog zwingend ein Vergleich mit anderen Anstellungsverhältnissen aufzunehmen, während der Vergleich mit anderen Gemeinden eine untergeordnete Bedeutung hat (vgl. Bemerkungen zu Stossrichtung 3).

Dass, wie vom Gemeinderat angesprochen, zu hohe finanzielle Entschädigungen falsche Anreize darstellen könnten (z. B., dass jemand nur wegen des Geldes Gemeinderat/-rätin werden möchte), ist zwar im Prinzip denkbar, ist aber nicht der Kritikpunkt, der zur glp-Motion «Senkung der Abgangsentschädigung des Gemeinderats» geführt hat. Vielmehr besteht die Hauptkritik darin, dass die heutigen Abgangsentschädigungen je nach Dienstalter, biologischem Alter und Abgangsgrund im Vergleich mit den Abgangsmodalitäten bei Erwerbsverhältnissen im Allgemeinen unverhältnismässig grosszügig sind.

#### Stossrichtung 5: Ausrichtung auf den Normalfall

Die Mitte-Fraktion unterstützt diese Stossrichtung, erwartet aber auch, dass das Reglement nicht bereits offensichtliche Extremfälle vorsieht, wie dies heute mit der maximalen Abgangsentschädigung von ca. 920'000 CHF der Fall ist. Vgl. auch die Bemerkungen zu den Varianten weiter unten.

#### Stossrichtung 6: Linearer und fein abgestufter Leistungsverlauf

Die Mitte-Fraktion unterstützt eine feine Abstufung, die Fehlanreize und sachlich nicht begründbare Sprünge vermeidet. Da eine solche Regelung naturgemäss etwas komplexer sein dürfte als eine grobstufige Regelung, muss besonderes Augenmerk auf eine gut verständliche Formulierung gelegt werden, damit die Bevölkerung leicht nachvollziehen kann, wie hoch die Abgangsentschädigungen konkret ausfallen.

#### Stossrichtung 7: Bereinigung von bestehenden Unklarheiten

Die Stossrichtung wird von der Mitte-Fraktion unterstützt. Wir erlauben uns die Anmerkung, dass es sich hierbei eher um eine selbstverständliche redaktionelle Anpassung und weniger um eine eigentliche inhaltliche Stossrichtung handelt.

#### Stossrichtung 8: Übergangsregelung

Für die Mitte-Fraktion liegt es auf der Hand, dass die Revision des Abgangsreglements auch eine Übergangsregelung enthalten muss.

#### Stossrichtung 9: Lockerung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums

Die Wahl des amtierenden Gemeindepräsidenten Ende 2013 hat gezeigt, dass die heutige Regelung, wonach ein Rücktritt aus dem Gemeindepräsidium schon nach vier Jahr fällig sein kann, nicht ideal ist. Mit der Wahl ins Gemeindepräsidium weist die Bevölkerung einer Person eine spezielle Rolle innerhalb des Gemeinderats zu. Es scheint uns daher angemessen, diese spezielle Rolle zeitlich nicht allzu stark dadurch zu beschränken, dass die Person schon als einfaches Gemeinderatsmitglied gearbeitet hat.

Die Mitte-Fraktion befürwortet grundsätzlich, dass die gelockerte Amtszeitbeschränkung noch nicht für den heutigen Mandatsträger gelten soll. Sie sieht dies aber keineswegs als Präjudiz dafür, dass entsprechend auch die voraussichtlich tieferen Abgangsentschädigungen noch nicht für die heutigen Mandatsträger/-innen gelten sollen (siehe Übergangsbestimmungen).

### **3. Bemerkungen zu den Varianten (Kapitel 10/11, S. 12-13)**

Die Mitte-Fraktion betrachtet die skizzierten Varianten als Diskussionsgrundlagen und äusserst sich daher zurzeit nur allgemein dazu. Diskussionen über konkret bezifferte Revisionsvarianten sollten nach unserer Auffassung erst in der nichtständigen Kommission geführt werden.

- Die Mitte-Fraktion hält den in sämtlichen Varianten vorgesehenen Ansatz einer linearen Kürzung der heutigen Ansätze für verfehlt. Die heutigen Abgangsentschädigungen sind nach unserer Auffassung nämlich nicht alle im selben Masse zu hoch. Auch die Motion «Senkung der Abgangsentschädigung des Gemeinderats» zielte deswegen darauf ab, die maximal beanspruchbare Abgangsentschädigung zu senken. Während die heutige Maximalvariante von ca. 920'000 CHF (Gemeindepräsidium) bzw. ca. 850'000 CHF (einfache Gemeinderatsmitglieder) massiv überdimensioniert ist, gilt das keineswegs auch für die Abgangsentschädigungen, die während sechs Monaten entrichtet werden. Es wäre daher sachlich falsch, in beiden Fällen gleich stark zu kürzen.
- Eine Verknüpfung der Abgangsentschädigung mit dem Pensionsalter bereits ab 57 Jahren ist für die Mitte-Fraktion kein prioritäres Ziel. Vielmehr soll die Abgangsentschädigung den Charakter einer Überbrückungsrente verlieren und als finanzielle Entschädigung in einer beruflichen Neuorientierungsphase ausgestaltet werden. Als solche muss sie zeitlich stärker beschränkt sein, beispielsweise auf maximal ein Jahr. Die zeitliche Beschränkung hat auch den Vorteil, dass die bezüglich Erwerbsanreiz unbefriedigende Phase der Aufrechnung des anrechenbaren Einkommens (Art. 11) kurz ausfällt.

### **4. Bemerkungen zu den Übergangsbestimmungen (Kapitel 7, S. 10-11)**

Das Festlegen einer angemessenen Übergangsbestimmung ist aus Sicht der Mitte-Fraktion einer der delikatesten Punkte der anstehenden Revision des Abgangsreglements, da die Übergangsbestimmungen die heute amtierenden Gemeinderatsmitglieder persönlich betreffen. Aus diesem Grund hält die Mitte-Fraktion es für richtig, dass der Gemeinderat hinsichtlich einer Empfehlung zu den Übergangsbestimmungen Zurückhaltung übt.

Die Mitte-Fraktion macht folgende Vorschläge für die Übergangsbestimmungen:

- Für Abgangsentschädigungen, die zu Beginn dieser Legislatur bereits liefen, gilt, wie vom Gemeinderat vorgeschlagen, die Besitzstandswahrung.
- Für Gemeinderatsmitglieder, die bis zum 31.12.2017 zurücktreten, bringt der Gemeinderat drei Varianten ins Spiel.
  - Die Variante a) (Volle Besitzstandswahrung) kommt für die Mitte-Fraktion nicht in Frage. Es ist offensichtlich, dass die Diskussion in den Medien und auch die



gip-Motion «Senkung der Abgangsentschädigung des Gemeinderats» massgeblich mit den bis zum 31.12.2017 fälligen, für die Gemeinde kostspieligen Abgängen zu tun hatten. Das Argument der mangelnden Planungssicherheit für Gemeinderatsmitglieder, die bis zum 31.12.2017 zurücktreten müssen, überzeugt in diesem Zusammenhang nur beschränkt, denn die Könizer Abgangsentschädigungen kamen bereits im und sogar vor dem letzten Wahlkampf öffentlich unter Druck. Eine Revision des Abgangsreglements zeichnete sich daher ab. Zudem wurde die erwähnte Motion beinahe vier Jahre vor dem 31.12.2017 eingereicht.

- Der völlige Verzicht auf eine Übergangsregelung gemäss Variante b) wäre aus Sicht der Mitte-Fraktion sehr scharf, sofern eine deutliche Senkung der Abgangsentschädigungen erfolgt. In diesem Fall möchte die Mitte-Fraktion daher von einem Verzicht auf eine Übergangsregelung für die heutigen Gemeinderatsmitglieder absehen und stattdessen einer Zwischenlösung gemäss Variante c) den Vorzug geben.
- Die obigen Überlegungen gelten nur für die Abgänge von bereits heute amtierenden Gemeinderatsmitgliedern, nicht aber für den theoretischen Fall, dass jemand noch in der laufenden Legislatur neu in den Gemeinderat gewählt wird und bis 31.12.2017 bereits zurücktritt oder nicht wiedergewählt wird.
- Für Gemeinderatsmitglieder, die nach dem 31.12.2017 zurücktreten, soll es keine Übergangsregelung geben. Damit sollen zum einen Übergangsregelungen vermieden werden, die potenziell noch mehrere Legislaturen dauern. Zum anderen wären von einer solchen Regelung de facto nur Personen betroffen, denen beim Entscheid für eine Kandidatur als Gemeinderätin/-rat besonders klar war bzw. klar gewesen sein wird, dass die heutigen Abgangsregelungen kaum noch lange Bestand haben werden.

## 5. Bemerkungen zur vorgeschlagenen Revision von Art. 26 GO, Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium (Kapitel 9, S. 11)

Vgl. Bemerkungen zu Stossrichtung 9 weiter oben.

## 6. Weitere Kommentare

### 6 a) Allgemeine Kommentare

–

### 6 b) Kommentare zu spezifischen Themen oder Reglements-Artikeln

Härtefallregelung: Die Mitte-Fraktion spricht sich dafür aus, dass das Instrument der Härtefallregelung beibehalten wird. Der Umstand, dass die Härtefallregelung bis heute nie zur Anwendung kam, ist nach unserer Auffassung kein hinreichender Grund für deren Abschaffung, sondern eher ein Indiz dafür, dass die heutigen Regelungen derart grosszügig sind, dass Härtefälle ohnehin kaum denkbar sind. Man könnte sogar sagen, dass heute die normalen Abgangsentschädigungen bereits den Umfang einer Härtefallregelung haben, dies allerdings unabhängig vom tatsächlichen Bedarf. Dies hält die Mitte-Fraktion für zu grosszügig.

Der Härtefallregelung erhält sogar potentiell mehr Bedeutung vor dem Hintergrund der von der Mitte-Fraktion gewünschten Ausgestaltung der Abgangsentschädigung als finanzielle Unterstützung in einer relativ kurzen Neuorientierungsphase.

---

Die Härtefallregelung muss allerdings leicht angepasst werden, so dass neu nicht nur eine (prozentuale) Erhöhung der Frankenbeträge, sondern auch eine (absolute) Verlängerung des Zeitraums möglich wird. Die heutige Härtefallregelung ist sonst nämlich wirkungslos in Fällen, in denen die Abgangsentschädigung 0 CHF beträgt.

#### 6 c) Weitere Bemerkungen

---

Besten Dank für die Zusammenarbeit!